
Wieviele Normen verträgt ein Haus ?

Ursachen und Folgen der fehlerhaften Anwendung technischer Regeln im privaten Baurecht

RA Ulf Köpcke, Freiburg i.Br. (D) / Dr.-Ing. Hermann A. Nein, Münstertal (D)

1. Einleitung

Wenn wir Sie jetzt darum bitten würden, uns vollständig all jene Normen aufzuzählen, die wir beachten müssten, wenn wir morgen mit dem Bau eines Hauses beginnen wollten, würde sich vermutlich niemand melden - und das, obwohl an dieser Tagung lauter Bauexperten teilnehmen. Auch die besonders Selbstbewussten würden uns vermutlich zunächst einmal nur antworten: "Es kommt darauf an ...", um dann zurückzufragen:

Von welchen Normen überhaupt die Rede sei, von den rechtlichen oder den technischen ?

Denn wenn die Frage auf die zu beachtenden Rechtsnormen ziele, müsse zu allererst geklärt werden, wo überhaupt unser Haus gebaut werden solle (in welchem Staat, gegebenenfalls in welchem Bundesland, ob im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder gar im Außenbereich) und für wen und mit wem wir eigentlich bauen wollen (also: unter Beteiligung eines öffentlichen Auftraggebers oder nur unter Privatleuten, unter ausschließlich gewerblich Tätigen oder ist ein Beteiligter Verbraucher, soll das Haus von einem Generalunternehmer oder im klassischen Architektenbau errichtet werden ?). Außerdem könne, so würde man uns weiter entgegenhalten, eine vollständige Auflistung der für unseren Hausbau zu beachtenden Rechtsnormen ohnehin nur von einem Juristen, und auch dann selbst verständlich nur von einem Baurechts-Experten beantwortet werden, wobei dann auch noch zu überlegen sei, ob es nicht besser wäre, zwei Experten zu befragen - nämlich einen für das öffentliche Baurecht und einen für das Bauvertragsrecht. Und falls wir unsere Frage einem besonders fürsorglichen Gesprächspartner gestellt hätten, würde er uns zumindest anheim stellen zu überlegen, ergänzend auch noch einen Europarechts-Experten hinzuzuziehen.

Wenn unsere Frage allerdings auf die technischen Normen zielen würde, dann müsse natürlich zunächst geklärt werden, was für ein Haus wir überhaupt bauen wollen - einen Massivbau, einen Leichtbau, ein Fertighaus oder gar ein Blockhaus ? Soll unser Haus unterkellert, mehrgeschossig, in Wohnungseigentum aufgeteilt oder zumindest teilbar, auf morastigem oder felsigen Untergrund, als hypermodernes Energiesparhaus oder haustechnisch eher traditionell ausgestattet, aus Holz oder

Beton oder aus sonstigen speziell vorgegebenen Baustoffen gebaut werden ? Diese Liste der vorhersehbaren Gegenfragen, die man uns in jedem Falle stellen würde, bevor wir möglicherweise eine vollständige Auflistung der bei unserem Hausbau zu beachtenden technischen Normen erhalten könnten, lässt sich vermutlich ebenso beliebig vergrößern wie die Zahl der bautechnischen Experten, an welche wir uns mit unserer Frage dann sinnvoller Weise zu wenden hätten.

Kurzum: Wenn wir tatsächlich bauen wollten, würden wir vermutlich die Suche nach einer vollständigen Normenliste für unser Haus recht schnell wieder aufgeben und gleichwohl die Baugenehmigung beantragen und den Bauvertrag abschließen. So ist es schließlich allgemein üblich.

Jedoch - auch was allgemein üblich ist, kann außerordentlich riskant sein, wie dieses Beispiel beweist:

Denn unbestreitbar birgt jede einzelne für unser Haus einschlägige rechtliche oder technische Norm das Potenzial in sich, später im Falle eines aus Anlass unseres Hausbaus entstandenen Rechtsstreits entscheidende Bedeutung zu erlangen.

Natürlich lässt sich hiergegen einwenden, dass es auf unsere Normenkenntnis als Bauherren deshalb gar nicht besonders ankomme, weil wir mit dem Preis für unser Haus auch die für uns tätigen Normenexperten mitbezahlen würden. Entscheidend für das Gelingen unseres Hausbaus sei schließlich nicht unsere eigenen Normenkenntnis, sondern die Beachtung der bautechnischen Normen durch die von uns beauftragten Planer und Ausführenden sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen durch die aus unseren Steuergeldern finanzierten Baubehörden. Und falls uns bei unserem Hausbau dann trotz dieser massiven Expertenbeteiligung dennoch Unrecht geschähe, käme es auch wieder nicht auf unsere eigene Normenkenntnis, sondern vielmehr auf die Beachtung und zutreffende Anwendung des Baurechts durch die von uns beauftragten Rechtsanwälte und die ebenfalls steuerfinanzierten Gerichte an. Schließlich ist es, so wird dieser Einwand regelmäßig begründet, letztlich ja gerade der Sinn rechtlicher und technischer Normen, dem Bürger in unserer modernen Industrie- und Technologiesellschaft Sicherheit auch dort zu gewährleisten, wo der Bürger selbst zu einer wirklichen Risikoabschätzung gar nicht mehr in der Lage ist.

Doch dieses Konzept ist brüchig geworden. Die durch rechtliche und technische Normung eigentlich versprochene Sicherheit wird zunehmend deshalb als trügerisch empfunden, weil sich mittlerweile auch die Experten selbst durch Zahl und Umfang der von ihnen zu beachtenden Normen überfordert fühlen. Auffällig ist dabei die Parallelität zwischen Recht und Technik:

Wo die einen ein Rechtsversagen durch Gesetzesflut (Holtschneider 1991) beklagen, sprechen die anderen von der dem Ingenieurverstand widersprechenden Normenflut (Scheer et al. 2003). Alle beklagen die unüberschaubare Vielzahl der Regelungen und deren fehlende Verständlichkeit als zentrale Bedingung für das - zumindest

befürchtete - Versagen ihrer jeweiligen Normsysteme. Und je lauter diese Proteste werden, desto stärker schwindet natürlich das Vertrauen der Bürger in das Funktionieren der Rechtspflege und das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Tauglichkeit technischer Produkte.

Manchen erscheinen diese Proteste allerdings als überzogenes Wehgeschrei. So wird in der juristischen Diskussion nicht zu Unrecht angemerkt, dass die Klage über die Gesetzesflut - insbesondere in Deutschland - schon seit Jahrzehnten gleichsam Gemeinplatz geworden ist, ohne dass bislang ein wirklicher Zusammenbruch des Rechtssystems konstatiert werden müsse (Mantl 1995, 15; Kang 1990, 19 f.), während von technischer Seite gefordert wird, unter Ausnutzung der modernen Informationstechnologien ein neues Verständnis von Erstellung und Nutzung technischer Normen zu entwickeln (Werner 2004) und dadurch die Kritik an der Normenflut obsolet werden zu lassen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es nicht unsere Absicht, die pauschale Kritik an der Normenflut um einen weiteren Beitrag zu bereichern. Uns beschäftigt vielmehr die Frage, welche Wirkung die zweifellos bestehende Vielzahl rechtlicher Normen einerseits sowie technischer Normen andererseits dann entfaltet, wenn beide Regelungssysteme gemeinsam wirksam werden. Dies ist, gerade auch was die Erfahrungswelt des Bürgers und Verbrauchers angeht, nach unserem Eindruck in kaum einem anderen Bereich derart eindrücklich der Fall, wie im privaten Baurecht und im Bauprozess. Die bekannte Formel, wonach ein "verlorenes Sachverständigengutachten ein verlorener Bauprozess" ist, bringt diese besondere Problematik recht gut zum Ausdruck. Uns beschäftigt also nicht die grundlegende Systemfrage nach Notwendigkeit und Chancen der Verringerung der Anzahl baurechtlicher und bautechnischer Normen. Wir fragen vielmehr - bewusst systemimmanent - danach, was sinnvoll ist, um den Baubeteiligten trotz der beklagten Normenflut möglichst viel Planungs- und Rechtssicherheit zu bewahren. Wir fragen deshalb nicht nach Strategien zur Abwehr oder gar Umgehung der einschlägigen Normen. Uns interessiert stattdessen die Suche nach Handlungsoptionen, die den Baubeteiligten eine möglichst selbstbestimmte Wahrnehmung ihrer Rechte und Möglichkeiten in einer von raschem Wandel und Fortschritt geprägten Industrie- und Technologiegesellschaft eröffnet.

Frank Werner (2004) hat, bezogen auf technische Normen, eine pointierte Fragestellung formuliert: "Was hat eine Norm zu liefern - den Weg oder die Wegbegrenzung ? Ist eine Norm die Treppe, die das Problem erschließt oder ist sie das Geländer, das einen Absturz verhindert ?"

Wir wollen dem Gedanken nachgehen, dass Normen aus guten Gründen beiden Zwecken dienen können - sie aber gleichzeitig ihren vollen Nutzen im einen wie im anderen Falle nur dann entfalten können, wenn der Verwender sich absichtsvoll entscheidet, ob er sich der Norm zur Erreichung des einen oder des anderen Zweckes bedienen will. Als besonders innovativer Bereich des Bauens eignet sich die traditionelle Thematik der BlowerDoor-Symposien, also die Entwicklung

energiesparender und gleichzeitig benutzerfreundlicher Gebäude hervorragend als sachlicher Hintergrund unserer Fragestellung. Normen im Bereich energiesparenden Bauens und kontrollierter Wohnraumlüftung sind heutzutage fraglos Teil einer Treppe, die uns näher an Problemlösungen im Bereich des Schutzes von Klima und Energieressourcen heranführt. Gleichzeitig gebietet es die immer noch hohe Schadensträchtigkeit des Bauens luftdichter Gebäudehüllen, den Schutz des Nutzers vor Schäden an seiner Gesundheit und an seinem Eigentum durch eine selbstverständliche Beachtung technischer Mindeststandards zu gewährleisten.

Ausgehend von jeweils kurzen allgemeinen Überblicken über Begriff, Funktion, Quellen und Anwendung rechtlicher (2.) und technischer (3.) Normen und einem Streifzug durch das spezielle Feld der für das Bauen relevanten Normen (4.) ist so insbesondere zu erörtern, wo und wie die Verknüpfung zwischen Bauwerkvertragsrecht und technischen Regelwerken erfolgt, welches also die Einfallstore sind, durch welche die technischen Normen Eingang in den Bauprozess finden (5.). Es ist dies auch der Ort, sowohl die Rolle des Sachverständigen im Bauprozess sowie Schlussfolgerungen für die anderen Verfahrensbeteiligten des Bauprozesses zu erörtern, bevor wir die so gewonnenen Ergebnisse dann mit praktischen Beispielen untermauern (6.). Der Ausblick (7.) als obligatorischer Schlusspunkt solcher Erörterungen wird, soviel sei bereits an dieser Stelle verraten, trotz erheblicher Bedenken und Kritik durchaus optimistisch ausfallen:

Unter der Prämisse *absichtsvoll vorgenommener Entscheidungen und Anwendungen* stellen materielles und prozessuales Baurecht, technische Normen, neue technische Errungenschaften und schließlich der wissenschaftliche Fortschritt ein ordentliches Rüstzeug zur Verfügung, um heute und zukünftig verantwortungsvoll energiesparend und benutzerfreundlich zu bauen.

2. Rahmenbedingungen der Gesetzesflut: Begriff, Funktion, Quellen und Anwendung rechtlicher Normen

Juristische Normen sind in unserem heutigen Verständnis des Rechtsstaats gesetztes Recht, also von Menschen geschaffene Verhaltensvorschriften, die für die diesem Recht unterworfenen Menschen (den Normadressaten) kraft staatlichen Gewaltmonopols verbindlich sind. In demokratischen Rechtsstaaten gilt grundsätzlich nur das als Recht, was von dem dafür vom Volk legitimierten Gesetzgeber in einem legislativen Akt als verbindlich gesetzt wurde. Kombiniert mit der Idee der Gewaltenteilung ergibt sich ein sich selbst kontrollierendes System:

Einzig der Bürger - und das ausdrücklich in seiner Eigenschaft als späterer Normadressat - entscheidet als (gegebenenfalls dort repräsentiertes) Mitglied der Legislative darüber, ob und welche Lebenssachverhalte er mit Wirkung für und gegen sich und seine Rechtsgenossen gesetzlich regeln will. Weil die demokratische Legislative gleichzeitig Machtinstrument wirklich aller Bürger sein will, ergibt sich nahezu zwingend, dass diese Legislative nur Gesetze von abstrakt-genereller

Bedeutung machen wird. Die Schaffung von Einzelfallgesetzen interessiert die Gesamtheit aller Bürger regelmäßig nicht.

Abstrakt-generelle einfachrechtliche Gesetze (die Verfassungen sind als den Rechtsstaat überhaupt erst konstituierende Gesetze insoweit ausgenommen) wiederum bedienen sich im Kern nur zweier verschiedener Regelungsmechanismen:

Es sind dies einerseits jene Gesetze, die im Wege der Legaldefinition festlegen, welche Lebenssachverhalte das Gesetz mit bestimmten Begriffen überhaupt erfassen will. Gesetzliche Legaldefinitionen sind damit technischen Normen, durch welche empirisch erfassbare Maßstäbe, also für die vergleichende Beobachtung und Beurteilung naturwissenschaftlicher Vorgänge geeignete Einheiten, festgelegt werden, gut vergleichbar.

Der deutlich wichtigere Regelungsmechanismus abstrakt-genereller Gesetze liegt jedoch nicht in der Legaldefinition, sondern vielmehr in der Festlegung einer jeweils *tatbestandsabhängigen Rechtsfolge* - also in einer vom Gesetzgeber aufgestellten "wenn-dann-Regel". Die eigentliche Bedeutung von Gesetzgebung liegt in jenen Regeln, in denen durch das Gesetz angeordnet wird, dass auf einen bestimmten menschlichen Lebenssachverhalt (Tatbestand) ein bestimmtes menschliches Verhalten oder Dulden zu bewirken ist (Rechtsfolge), wobei die Rechtsfolgen nötigenfalls mittels des staatlichen Gewaltmonopols erzwungen werden dürfen und müssen:

Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bestraft. Wer ein Gebäude baurechtswidrig errichtet, muss das Gebäude wieder abbrechen. Wer als Besteller eine Werkleistung in Auftrag gibt, hat die hierfür geschuldete Vergütung zu bezahlen. Und wer als Schuldner eines rechtskräftig durch Urteil zugesprochenen Werklohns keine Zahlung leistet, wird in der Person des Gerichtsvollziehers durch legitime staatliche Gewaltausübung zu Gunsten des Gläubigers entreichert.

Eine solches Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge gibt es, das sei bereits an dieser Stelle nachdrücklich hervorgehoben, bei technischen Normen grundsätzlich nicht. Technische Normen kennen schon ihrem Wesen nach prinzipiell keine *auf menschliches Verhalten* bezogenen Rechtsfolgen.

Zurück zu den rechtlichen Normen:

Ob im Einzelfall der Tatbestand eines abstrakt-generellen Gesetzes tatsächlich durch einen konkret-individuellen Lebenssachverhalt erfüllt wurde und deshalb die an diesem Lebenssachverhalt Beteiligten tatsächlich den gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen zu unterwerfen sind, ist im Rahmen rechtsstaatlicher Gewaltenteilung ausschließlich durch den eigens und nur dafür berufenen Richter zu entscheiden.

Nur der Richter darf letztverbindlich anordnen, ob und in welchem Umfang die Exekutive vom staatlichen Gewaltmonopol Gebrauch machen und nötigenfalls gegen den Bürger - also: gegen den Normsetzer selbst ! - zur Durchsetzung der Gesetze Zwang ausüben darf.

Ob sich dabei die Rechtsprechung und die Verwaltung tatsächlich immer und ordnungsgemäß an das ihnen gesetzte Recht halten, kann wiederum der Bürger (also: der Gesetzgeber) laufend deshalb kontrollieren, weil gesetztes Recht durch Schrift und Sprache dokumentiert und fixiert ist und deshalb als regulativer Maßstab stets reproduzierbar und damit verfügbar ist.

Das war nicht immer so:

Ursprünglich entsprang Recht der stetigen Übung. Es beschränkte sich also auf jene Regeln, die sich in den Gepflogenheiten guter Gewohnheit entwickelt hatten und die nach Überzeugung aller richtig und verbindlich waren. Später wurde dieses Gewohnheitsrecht aufgeschrieben und erhielt in der Schriftlichkeit ein höheres Maß an allgemeiner Einsicht, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Nur durch den Übergang von guter Übung zu willentlich gesetztem Recht, von bloßer Gewohnheit zur Satzung, erwachsen aus der Befugnis Recht zu setzen und durchzusetzen auch Macht und Gestaltungsautorität - der König wurde vom Richter zum Gesetzgeber. Heute trennt die Demokratie die Kompetenz des Parlaments zur Gesetzgebung von der Kompetenz des Richters zur letztverbindlichen Entscheidung über den Inhalt des Gesetzes (Kirchhof 2006, 21).

Dementsprechend selbstverständlich ist es uns heute, dass Rechtsnormen ausnahmslos schriftlich niedergelegt und förmlich veröffentlicht werden müssen, da der dem Recht unterworfenen Bürger prinzipiell jederzeit Gelegenheit haben muss, das ihm gesetzte Recht "nachlesen" zu können. Anderenfalls könnte man ihm Gesetzestreue kaum abverlangen. Die Internetseite des deutschen Bundesjustizministeriums bietet mittlerweile die Möglichkeit, die allergrößten Teile des deutschen Bundesrechts online im Volltext aufzufinden - und das (technische Normensucher wird dies mit Neid erfüllen ...) kostenlos.

Weil Gesetze von Menschen geschaffen sind, sind sie untrennbar mit Sprache verbunden:

Menschliche Gesetze existieren nicht aus sich selbst heraus und unterscheiden sich genau dadurch wesentlich von Naturgesetzen. Naturgesetze können grundsätzlich jederzeit und von jedermann entdeckt, also wahrgenommen und entschlüsselt werden, ohne dass der Mensch hierfür auf den Gebrauch von Sprache angewiesen wäre. Naturgesetze lassen sich auch ohne Sprache erkennen, denn sie sind letztendlich immer sinnlich erfahrbar. Für Gesetzesrecht gilt solches jedoch definitiv nicht. Gesetzesrecht kann nur durch (geschriebene) Sprache fixiert und überhaupt nur auf diesem Wege - nämlich als durch Sprache bewältigtes Kommunikationsergebnis der Legislative - konstituiert und ebenso auch nur geschrieben oder gesprochen an die Normadressaten vermittelt werden.

Genau damit ist den juristischen Normen aber bereits gleichsam "in die Wiege gelegt" worden, was heute einen wichtigen Aspekt der Kritik an der Gesetzesflut ausmacht:

Die 10 Gebote, die Moses dem jüdischen Volk brachte, waren in Steintafeln gehauen. Auch auf der Agora von Athen können wir bis heute in Marmorstelen eingemeisselte Rechtsregeln bewundern. Die Römer ließen sich die Gesetze in Bronze gießen und dann in die Wände des Forums einfügen. Selbst aus dem Mittelalter sind uns noch Satzungen auf Pergament überliefert. Heute hingegen arbeitet der normale Jurist nur noch mit Gesetzestexten, die ihm als Loseblattsammlungen - also: als jederzeit in beliebiger Menge austauschbare lose Blätter - verkauft werden, sofern er sich nicht schon des modernen elektronischen Kurzzeitgedächtnisses namens CD-ROM oder eben der hypermodernen online-Version des Justizministeriums bedient (vgl. zu diesem Problem insbes. Adomeit 1998, 3 f.). Früher sagte man gerne, das gesprochene Wort sei flüchtig, da es niemals zurückgeholt werden könne. Wer jemals von elektronischem Datenverlust betroffen war (im Zweifel genügt dafür ein ungewolltes Fingerzucken auf einer Computertastatur), wird kaum Neigung haben, sich derart unfassbaren Gesetzestexten auch nur ansatzweise ehrfürchtig zu nähern.

Mehr noch:

Moses wäre angesichts der Mühen, die es bedeutet, Buchstaben in Stein zu hauen, sicherlich in schweres Grübeln ob seines Tuns verfallen, hätte ihm sein Gesetzgeber schon nach kurzer Zeit eine Neuauflage der 10 Gebote angesonnen. Das deutsche Sozialgesetzbuch - um ein gleichermaßen beliebtes wie zeitgemäßes Beispiel zu zitieren - ist natürlich nicht nur wegen seines Umfangs, sondern vor allem wegen seiner geringen Haltbarkeitsdaten als Steintafelausgabe schwer vorstellbar. Hätte allerdings auch Moses schon über Spracherkennungsprogramme und e-mail verfügt ... - müssten wir dann nicht vermuten, dass auch er seinen Gesetzgeber selbst vielfach um Gesetzesnovellierungen gebeten hätte !? Interessengruppen, die gegenüber dem einen oder anderen der 10 Gebote natürlich keine Kritik, aber trotzdem den einen oder anderen Verbesserungsvorschlag zu unterbreiten hatten und eben deshalb mit Moses das Gespräch suchten, gab es jedenfalls auch damals schon.

Beides, also sowohl die Ursprünglichkeit des von Menschen gemachten Gesetzes erst durch die Sprache wie auch die in die Macht des Menschen gestellte Verfügbarkeit eben dieser Sprache stellt den Richter vor schwierige Aufgaben. Denn ein der Gewaltenteilung verpflichteter, demokratischer Rechtsstaat weist eben nur dem Richter die letztverbindliche Gesetzesauslegung, also die Anwendung des durch Sprache fixierten Gesetzesbefehls auf den jeweiligen konkreten Lebenssachverhalt zu.

Diese Aufgabe zu bewältigen, war zu Zeiten der Steintafeln naturgemäß relativ einfach. Ein Gesetz muss kurz sein (*leges breves esset oportet*), mahnte schon Seneca und ließ uns auch gleich wissen, warum: Damit es leichter verstanden werde (*quo facilius teneantur*) ! Unverständliche Gesetze können naturgemäß niemals auf Gesetzesgehorsam der Bürger hoffen. Zudem sind, auch dies dürfte weitgehend zeitlos gültig sein, unverständliche Gesetze unsozial (vgl. Adomeit 1998, 7), da nur

diejenigen, die über hinreichende Bildung oder finanzielle Möglichkeiten zum Einkauf entsprechenden Wissens verfügen, um den eigentlichen oder potentiellen Sinn eines Gesetzes (und der in ihm enthaltenen Schlupflöcher) mindestens ebenso gut wie der alsdann entscheidende Richter einschätzen zu können, das Gesetz zu ihrem eigenen Vorteil beachten und nötigenfalls einklagen können.

Bis heute wenden die Juristen in Deutschland (gleich oder ähnlich auch in den meisten anderen Rechtsstaaten) bei der Gesetzesauslegung immer noch jene Stufenmethode an, die auf den Rechtsgelehrten Savigny (1779 bis 1861) zurückzuführen ist. Hiernach sind, in der Reihenfolge und Gewichtung der nachfolgenden Aufzählung, Gesetze auszulegen

- a) zunächst grammatikalisch, also nach ihrem Wortlaut,
- b) sodann logisch, also nach der Systematik des Gesetzes,
- c) alsdann historisch, also unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und schließlich
- d) teleologisch, also nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Gesetzeszweck.

Was so bis heute Jurastudenten als Grundregeln der Gesetzesauslegung schon in den Anfangssemestern lernen, ist jedoch - historisch nachvollziehbar - zumindest in einem wesentlichen Punkte unvollständig: Denn wenn man ernst macht mit dem Grundsatz, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, dann liegt es wahrlich nahe, als weiteres Auslegungskriterium die Frage danach zu verlangen, wie sich denn der der Normanwendung unterworfenen Bürger die konkrete Normauslegung vernünftigerweise vorgestellt hatte und vorstellen durfte (vgl. Adomeit 1998, 19 ff.).

Dass außerdem die Rechtsanwendung den Richter im sozialen Wohlfahrtsstaat wegen dessen *zwangsläufig* weitaus höheren Regelungsdichte vor ganz andere - und wohl auch zahlreichere - Probleme stellt als den (historischen) Richter, dessen Hauptaufgabe in der Wahrung und Durchsetzung der in Europa in den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts eroberten bürgerlichen Freiheit lag, ist ein Aspekt der rechtspolitischen Diskussion um die Gesetzesflut, der an dieser Stelle auf folgendes komprimiert werden soll:

Als die Idee der Freiheit durch die bürgerlichen Revolutionen aufkam, war auch das Recht auf der Seite der Freiheit. Als sodann die negativen Auswirkungen der industriellen Revolutionen nahezu zwangsläufig der Idee der Gleichheit neue Aktualität verliehen, bemühte sich das gesetzte Recht, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Der damit beschriebene Widerspruch ist bis heute nicht aufgelöst: In unserer heutigen Industrie- und Technologiesgesellschaft fordern die an mehr bürgerlicher (d.h. primär unternehmerischer, zunehmend aber auch an individuell grundrechtlich orientierter) Freiheit ausgerichteten Interessengruppen weniger Staat in der Gesellschaft, während sich die stärker sozialstaatlich orientierten Interessengruppen an der Forderung orientieren, dass nur ein stärkerer staatlicher Interventionismus dem globalisierten Kapitalismus den notwendigen Einhalt gebieten

und deshalb wirklich zuverlässig die notwendige soziale Gleichheit bewirken könne (Kang 1990, 204).

Wie in der Einleitung angekündigt, wollen wir vorliegend diese Diskussion aber nicht vertiefend aufnehmen. Für unsere Fragestellung entscheidend bleibt vielmehr der vorstehend erläuterte und hier im Sinne eines Zwischenergebnisses noch einmal zusammengefasst formulierte Befund:

Gesetz ist nur, was von dafür demokratisch legitimierten Gesetzgebern absichtsvoll als Gesetz geschaffen wurde. Der im demokratischen Rechtsstaat notwendig staatlich monopolisierten Gewaltausübung darf der Bürger deshalb erst und nur dann unterworfen werden, wenn dieses in einem gesetzlich normierten Verfahren durch ein unabhängiges Gericht rechtskräftig angeordnet wurde. Dabei findet die Gesetzesanwendung durch die Gerichte ihre Grenzen in den anerkannten, ihrerseits selbst auch nur durch die Gesetze eröffneten Auslegungsregeln. Regeln, die nicht auf bewusste und demokratisch legitimierte Rechtssetzungsakte der dafür berufenen Organe zurückzuführen sind, können keinesfalls Grundlage verbindlicher gerichtlicher Entscheidungen sein. Von Menschen für Menschen gemachten Gesetze erklären sich niemals selbstverständlich, da sie ausnahmslos nur durch Sprache konstituiert, wahrgenommen, transportiert und angewendet werden können. Hierin liegt ein fundamentaler Unterschied rechtlicher Gesetze zu in der Natur festzustellenden "Gesetzmäßigkeiten", welche zwar im Interesse wissenschaftlicher Vergleichbarkeit normiert beschrieben werden können, gleichwohl potentiell für jedermann und jederzeit auch ohne Sprache erfahrbar sind.

3. Rahmenbedingungen der technischen Normenflut: Begriff, Funktion, Quellen und Anwendung technischer Normen

Der Begriff Norm ist originär technischer Natur. Das Substantiv "Norm" stammt aus mittelhochdeutscher Zeit und wurde dem lateinischen Begriff "norma" entlehnt, der seinerseits ursprünglich lediglich "Winkelmaß" bedeutete und erst später auch den Wortsinn "Richtschnur" sowie schließlich die übertragene Bedeutung von "Regel oder Vorschrift" erhielt (Werner 2004, 1).

Dem letztgenannten, übertragenen Wortsinne entspricht es, wenn der Prozess der "Normung" heute definiert wird als eine von allen interessierten Kreisen gemeinschaftlich und planmäßig durchgeführte Vereinheitlichungsarbeit mit dem Ziel, Begriffe, Erzeugnisse und Verfahren im Bereich von Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Verwaltung festzulegen und zu ordnen (Brockhaus-Enzyklopädie, 17. Aufl. 1971). Angesichts dieses weit reichenden Anspruchs ist es natürlich kein Wunder, dass der Begriff der Norm mittlerweile selbst durch einen Norm, nämlich DIN EN 45020 : 1998-7 definiert wird als "Dokument, das mit Konsens erstellt und von einer anerkannten Institution angenommen wurde und das für allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für die Tätigkeiten

oder deren Ergebnisse festlegt, wobei ein optimaler Ordnungsgrad in einem gegebenen Zusammenhang angestrebt wird."

Die zentrale Bedeutung technischer Normen liegt in ihrem Nutzen für die Wirtschaft. Normierte Verfahren und Produkte können eindeutige Klarheit zwischen Lieferanten und Kunden erzielen und die durch Normung erzielte Häufung von gleichartigen Erzeugnissen gestattet deren wirtschaftliche Herstellung. Der Austauschbau als Auswirkung der Normung ist Grundlage für die rationale Fertigung von Massengütern der Industrie und zugleich notwendige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Belieferung mit Ersatzteilen. Der Austausch von Waren und Dienstleistungen soll gefördert, technische Handelshemmnisse sollen verhindert oder beseitigt werden.

Damit korrespondiert heutzutage, dass die Globalisierung auch zu einer zunehmenden Verlagerung der Normungsarbeit auf europäische und internationale Ebene, da nationale Normen inzwischen selbst als Hemmnis für den angestrebten freien, grenzüberschreitenden Handelsverkehr angesehen werden (Schulze-Hagen 2004, 2):

Die Kostenvorteile bei der Beschaffung, Lagerung und Verwendung genormter Produkte einerseits und die Schwierigkeiten in der Ersatzteilversorgung und beim Austausch nicht normgemäßer Teile andererseits führen zu einer Verlagerung der Nachfrage auf standardisierte Produkte. Die Normung schafft also in einem ersten Schritt Marktpräferenzen für normgemäße Erzeugnisse, kann dann aber auch einen Marktschließungseffekt haben: Denn wenn die Standardisierung soweit fortgeschritten ist, dass die Marktführer einheitlich eine bestimmte Norm anwenden, dann ist dieser Markt hinsichtlich des jeweiligen Artikels technologisch abgeschirmt (Fuchs 2005, 1 f.).

Die wesentliche technische Normungsarbeit wird heute auf internationaler Ebene durch die ISO (International Organization for Standardization mit Sitz in Genf), auf europäischer Ebene durch CEN (Comité Européen de Normalisation, europäisches Komitee für Normung) und auf nationaler Ebene in Deutschland durch das DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) sowie das DIBt (deutsches Institut für Bautechnik) geleistet.

Die deutsche Normungsarbeit auf dem speziellen Gebiet des Bauwesens ist im DIN dem Normenausschuss Bauwesen (NABau) übertragen und erstreckt sich auf mannigfaltige Aufgabengebiete: Der NABau ist im DIN zuständig für die nationale, regionale (europäische Normung des CEN) und weltweite (internationale Normung der ISO) Normungsarbeit für Grund- und Planungsnormen im Bauwesen, Abdichtung, Feuchteschutz, Vermessungswesen, Geoinformation, Holzbau, Grundbau, Geotechnik, Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau, Verbundbau, Aluminiumbau, Ausbau, Verkehrswegebau und Sondergebiete wie z. B. Gerüste, Schwingungsfragen im Bauwesen, Schornsteine (inkl. Industrieschornsteine), Siebböden und Kornmessung. Er vertritt in der entsprechenden supranationalen Normungsarbeit den nationalen Standpunkt. Dabei werden Vornormen und/oder Normen für Baustoffe und Bauteile mit den zugehörigen

Normen für die Prüfverfahren sowie Planungs- und Bemessungsnormen (z. B. Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau) aufgestellt. Außerdem wirkt der NABau für das DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HAGAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) mit.

Was sich heute also als weltweites Netz von Ausschüssen und Gremien präsentiert, hat – aus deutscher Sicht – eine rund 150jährige Geschichte:

Am 12. Mai 1856 wird in Alexisbad im Harz der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) gegründet. Zur damaligen Zeit gab es noch 30 selbständige deutsche Staaten. 20 Jahre später (1877) schliessen sich die deutschen Zementhersteller im Verein Deutscher Zementfabrikanten zusammen. 1887 erließ das Preussische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die erste Zementnorm und 1898 fand in Berlin die Gründung des Deutschen Betonvereins statt.

Für das DIN fast schon legendär ist dann das Jahr 1908, in welchem der sogen. *Moorausschuss* berufen wurde mit dem Ziel, das Verhalten von Beton im Moor durch Versuche zu erforschen; dieser Ausschuss wird häufig als eigentliche Geburtsstunde des DIN bezeichnet wird. Trifft dies zu, ist also festzustellen, dass jedenfalls die deutschen Normen eigentlich aus dem Sumpf kommen ...

Zu einer förmlichen Gründung des Normenausschusses der Deutschen Industrie, genannt NDI, kam es im Jahr 1917 kurz vor Ende des Ersten Weltkrieges. 1926 wurde dieser Ausschuss dann in den deutschen Normenausschuss DNA umbenannt. 1919 folgte die Gründung des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen innerhalb des Normenausschusses durch die Vereinigung der höheren technischen Baupolizeibeamten. Im Jahre 1921 wurde der Aufgabenbereich des *Moorausschusses* – den gab es natürlich immer noch - auf die Behandlung aller Fragen überwiegend chemischer Art ausgeweitet, zugleich erfolgte die Umbenennung in Arbeitsausschuss.

Nach dem Zweiten Weltkrieg nimmt der Deutsche Normenausschuss schon 1946 in allen vier Besatzungszonen seine Arbeit wieder auf. 1951 einigen sich die Länder in der sogen. Bopparder Vereinbarung auf eine „Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik und des Landes Berlin.“

1964 wird auf der Konferenz der Bauminister der Länder die Gründung eines Instituts für Bautechnik vorgeschlagen; am 01.07.1968 erfolgte tatsächlich die Gründung des Instituts für Bautechnik (IfBt) mit Sitz in Berlin.

1975 beschließt die Europäische Kommission aufgrund Artikel 95 der Römischen Verträge ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Baubereich. 1989 wird die Erarbeitung von sogen. Eurocodes der Europäischen

Normungsorganisation CEN übertragen. Im CEN (Comité Européen de Normalisation, Europäisches Komitee für Normung) sind die nationalen Normungsorganisationen aus den zwölf Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Norwegen, Schweiz, Lichtenstein) zusammengeschlossen. 1988 beschließt die EWG die sogen. Bauprodukten-Richtlinie. Die Bauprodukten-Richtlinie sieht als alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten harmonisierte technische Spezifikationen vor. Dies können harmonisierte europäische Normen oder europäisch technische Zulassungen sein. In Deutschland wird die Bauprodukten-Richtlinie am 10. August 1992 durch das Bauprodukten-Gesetz umgesetzt, welches neben der CE-Kennzeichnung ein Ü-Zeichen vorsieht. Europaweit kommt, wie das europäische Parlament in seiner Entschliessung vom 20.11.1997 noch beklagen muss (Amtsblatt Nr. C 371 vom 08/12/1997 S. 0219), die Umsetzung der Richtlinie jedoch nur sehr schleppend voran.

Mit ihrer Empfehlung vom 11. Dezember 2003 (2003/887/EG) forderte die europäische Kommission ihre Mitgliedstaaten in einer den Bausektor betreffenden Empfehlung noch einmal nachdrücklich zur Verwendung der 58 Eurocodes auf. Diese befassen sich insbesondere mit der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit von Gebäuden.

Genau diese Eurocodes waren es schließlich, die dann in Deutschland ebenfalls im Jahre 2003 zu dem von der Bundesingenieurkammer, der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik, dem Verband der beratenden Ingenieure sowie dem Fakultätentag Bauingenieur- und Vermessungswesen mitunterzeichneten, von Joachim Scheer verfassten öffentlichen Protesterklärung "Normenflut gegen Ingenieurverband" führten, in welchem es u.a. hieß (Scheer 2003):

"Ein riesiges unübersehbares Eurocode-Paket kommt auf uns zu und daran anknüpfend Produktnormen, Bauregelliste (die keine Bauregeln enthalten!), nationale Anwendungsdokumente und anderes mehr. Parallel dazu entstehen neue nationale Baubestimmungen und DIN-Fachberichte. Die meisten in der Praxis tätigen Bauingenieuren haben die Übersicht über diesen Wust von Regelungen verloren. Sie verstehen die vielen völlig überflüssigen Regeln nicht mehr, die obendrein schlecht geordnet mit inhaltlich und sprachlich großen Mängeln und Widersprüchen präsentiert werden. Wesentliches geht gegenüber Unwesentlichen unter, die daraus entstehende Gefahr kann gar nicht überschätzt werden."

Der historische Überblick lässt deutlich werden, was bei der Anwendung technischer Regelwerke und Normen niemals vergessen werden darf:

Anders als Rechtsnormen sind (auch) die von ISO, CEN und DIN erarbeiteten Normen nicht das Werk demokratisch legitimierter Volksvertreter, sondern ein von Interessenvertretern aus Industrie und Verbänden zur Verwirklichung von deren wirtschaftlichen Zielen ausgehandeltes Arbeitsergebnis. Sie sind Instrumente zur Vereinfachung von Handel und Produktion, auf welche sich die am Wirtschaftsleben Beteiligten freiwillig verständigen können, aber nicht verständigen müssen. Dies ist in

Rechtswissenschaften (vgl. Seibel 2006, 523; Schulze-Hagen 2004, 2 ff.; zu europäischen Normen insbes. Molkenbur 1991, 83 ff.) ebenso unbestritten wie in der deutschen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Grundlegend hierfür ist eine Formulierung des Bundesgerichtshofs aus einer Entscheidung aus dem Jahr 1998, die man gar nicht nachdrücklich genug zitieren kann:

"Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter." (BGH BauR 1998, 872 ff. (873))

Gerade weil technische Regelwerke unter solchen Rahmenbedingungen geschaffen werden, sind sie regelmäßig auch Ausdruck von mühselig ausgehandelten Kompromissen, weshalb bei jeder technischen Norm höchst kritisch gefragt werden muss, welcher Stand der Technik von der Norm überhaupt beschrieben wird: Je langwieriger die Kompromissverhandlungen sich hinziehen und je höher die Investitionskosten von Industrie und Handel im Falle einer Normanpassung an modernere Technik wären, desto eher können sich auch technischen Normen als dem technischen Fortschritt hinderlich erweisen (vgl. dazu insbes. Fuchs 2005, 6).

Technische Normen stehen so sehr häufig für das Altbewährte und damit auch für Sicherheit bei der Anwendung normierter Verfahren und Nutzung normierter Produkte. Insbesondere im Zusammenhang der europäischen Normierung nehmen Kritiker jedoch zunehmend Tendenzen wahr, im Wege technischer Normen auch regulative Vorgaben für Ausrichtung und Inhalt zukünftiger technologischer Entwicklungen zu transportieren. Sie mahnen deshalb, sich einerseits gerade auf die sinnvolle Sicherheitsfunktion herkömmlicher Normen zu besinnen, und andererseits den wissenschaftlichen Fortschritt auf anderem Wege, nämlich durch intensive Nutzung der neuartigen Techniken der Informationsbereitstellung und Informationsverarbeitung in die Ingenieurspraxis einzubringen (Werner 2004, 6 ff.).

4. Wir sehen uns um nach Baunormen: Ein Blick ins Uferlose !?

Auch die beste Norm nützt bekanntlich überhaupt nichts, wenn sie ihre Adressaten nicht erreicht. Dies gilt für technische und rechtliche Normen gleichermaßen. Dass dabei Gesetzesflut und Normenflut wegen der mit ihnen verbundenen fehlenden Überschaubarkeit schon generell ein gravierendes Zugangshemmnis darstellen, liegt auf der Hand.

Fraglich ist gleichwohl, ob dieser Befund uneingeschränkt auch für den uns jetzt speziell interessierenden Bereich baurechtlicher und bautechnischer Normen gilt und ob sich in diesem Bereich etwa noch weitere erhebliche Zugangshemmnisse feststellen lassen.

Die Antwort fällt differenziert aus:

Wahrlich unübersehbar erscheint auch uns die Anzahl bautechnischer Normen und Regelwerke selbst (oder: erst recht !?) dann, wenn wir uns auf unseren deutschen Blickwinkel beschränken. Denn neben sämtlichen bautechnisch relevanten ISO-,

CEN- oder DIN-Normen (allein diese wirken schon wie ein Universum technischer Bestimmungen) gibt es eine Fülle weiterer Regelwerke, von denen hier einige beispielhaft - und ausdrücklich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit - aufgezählt werden sollen; es sind dies:

Die Regelungen über die Erteilung europäischer technischer Zulassungen (ETA) für Bauprodukte und Bausätze und, hiermit zusammenhängend, die deutschen Bauregellisten A, B und C; außerdem die Regelwerke der verschiedenen Handwerker-Spitzenverbände, wie das Regelwerk des deutschen Dachdeckerhandwerks, die Sammlung der Regelausführungen der Technik im Zimmererhandwerk, die laufend fortgeführte und ergänzte Merkblattsammlung des Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz e.V. sowie die insbesondere Fugenabdichtungen betreffenden Merkblätter des Industrieverbandes Dichtstoffe e.V. (IVD); den zuletzt genannten Regelwerken sehr ähnlich sind außerdem die Richtlinien des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sowie die Richtlinien des Instituts für Fenstertechnik e.V.; weitere Merkblattsammlungen werden herausgegeben vom Fachverband des deutschen Fliesengewerbes, vom deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. oder auch der wissenschaftlich-technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V. (WTA).

Die meisten dieser Regelwerke enthalten ihrerseits Bezugnahmen und Verweisungen auf andere Regelwerke, dies teilweise auch wechselseitig. Ein Beispiel: Allein das Merkblatt Nr. 23 des Bundesausschusses Farbe- und Sachwertschutz e.V. mit dem Titel "Technische Richtlinien für das Abdichten von Fugen im Hochbau und von Verglasungen" (Stand Februar 2005) nimmt durch seinen Anhang auf insgesamt 22 DIN-Normen (darunter mehrere DIN-EN ISO-Normen) sowie 27 weitere Merkblätter und Richtlinien zum Thema Gebäudefugen Bezug !

Für Mathematiker wäre es sicherlich reizvoll zu prüfen, ob es sich dann, wenn man den so gelegten Spuren folgen und auch noch all jene Regelwerke aufsuchen würde, auf die in sämtlichen vom Merkblatt Nr. 23 in Bezug genommenen Regeln dann ihrerseits weiterverwiesen wird, um einen Fall exponentiellen Wachstums oder doch eher um einen Ausflug in die Chaos-Theorie handelt. Wir haben uns die Mühe erspart. Denn anstelle solcher mathematischer Eskapaden haben wir uns einfach nur überlegt, wie der Alltag eines wissbegierigen, fleißigen und sorgfältigen deutschen Handwerksgesellen angesichts dieser Regelwerke heutzutage zwangsläufig aussehen müsste; wir kamen zu folgendem Ergebnis:

Der Alltag unseres wackeren Gesellen beginnt immer schon am Vorabend; gleich nach dem Abendessen, wenn unser Protagonist (er ist natürlich glücklich verheiratet) wieder einmal sagt: "Schatz, geh ruhig schlafen. Du brauchst nicht auf mich zu warten. Ich muss noch ins Internet - Normen suchen." Der so begonnene Alltag setzt sich dann, übermüdet aber selbstverständlich pünktlich, am nächsten Morgen im

Betrieb fort mit einem engagierten: "Guten Morgen, Chef ! Wir sehen uns in der Mittagspause - bis dahin muss ich Normen lesen."

Ob dieser Geselle nach der Mittagspause die Baustelle erreicht ... !?

Diese Frage müssen wir leider offen lassen. Denn unsere Vision ist natürlich überhaupt nicht lebensnah. Oder können Sie sich wirklich vorstellen, unser Handwerksgeselle hätte tatsächlich via Internet den Zugang zu Regelwerken, die - eben weil es sich nur um private technische Empfehlungen handelt ! - urheberrechtlich geschützt und deshalb auch nur gegen ein Entgelt von mindestens mehr als 1.000 € netto jährlich einzusehen sind ?

Und selbstverständlich ist nur ein gemeiner Schelm, wer angesichts solcher zusätzlicher Zugangshemmnisse die Frage wagt, inwieweit eigentlich das Ausmaß der Produktion technischer Normen auch durch die Rentabilität ihrer entgeltlichen Verbreitung bestimmt wird ...

Deutlich anders stellt sich demgegenüber die Suche nach baurechtlichen Normen dar:

Diese mag zwar im Bereich des öffentlichen Baurechts durchaus mühsam erscheinen, da neben dem jeweiligen nationalen und lokalen Bauplanungsrecht immer auch das Bauordnungsrecht zu beachten ist. Dieses ist in Deutschland nicht nur in den Bauordnungen der Länder, sondern auch in einer Vielzahl anderer verwaltungsrechtlicher Gesetze kodifiziert. Nun ist das öffentliche Baurecht zwar ausdrücklich nicht Gegenstand unserer heutigen Betrachtung, zwei diesbezügliche Anmerkungen erscheinen gleichwohl sinnvoll:

Zum einen sei angemerkt, dass in Deutschland das öffentliche Baurecht sowohl des Bundes wie auch der Bundesländer schon in sehr großem Umfang über die Internetseiten der jeweiligen Ministerien kostenlos eingesehen werden können.

Zum anderen ist zu erwähnen: Das Bauordnungsrecht des Bundes und der Länder in Deutschland enthält zahlreiche Gesetzesbestimmungen, in denen ausdrücklich auf bautechnische Normen Bezug genommen wird. Das fraglos bekannteste Beispiel derartiger Bezugnahmen ist die bauaufsichtliche Einführung technischer Normen, durch welche die jeweiligen technischen Regelwerke kraft echter legislativer (und damit demokratisch legitimierter) Entscheidung als "allgemein anerkannte Regeln der Technik" definiert und damit zum Inhalt der jeweiligen Gesetze immer dort gemacht werden, wo diese Gesetze tatbestandlich auf solche Technikregeln verweisen.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen (oben zu 2.), dass Gesetze entscheidend durch die in ihnen enthaltene Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge charakterisiert sind. Echte technische Normen kennen diesen Funktionszusammenhang nicht. Technischen Normen beschränken sich vielmehr auf die Definition von Produkteigenschaften oder Verfahrensweisen, ohne sich gleichzeitig auch dazu zu äußern, was geschehen soll, wenn der definierte Soll-Zustand tatsächlich verfehlt wird. Technische Normen enthalten keine Regelungen

über die auf einen Normverstoß folgenden Konsequenzen. Technischen Normen bedürfen auch gar keiner Regelung der durch einen Normverstoß ausgelösten Konsequenzen, weil sie eben - wieder einmal sei dies nachdrücklich mit den Worten des Bundesgerichtshofs (BauR 1998, 872 ff.) in Erinnerung gerufen - lediglich "private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter" sind. Empfehlungen kann man einhalten, man muss es aber nicht; würden aus der Nichtbeachtung von privaten Empfehlungen *zwingende* Konsequenzen resultieren, handelte es sich nicht mehr um Empfehlungen.

Da aber das gesamte Bauordnungsrecht gleichzeitig sehr stringent rechtsfolgenorientiert konzipiert ist, ist die durch gesetzliche Verweisung oder Bezugnahme bewirkte Implementation bautechnischer Regelwerke in bauordnungsrechtliche Tatbestände *gesetzestechisch* unproblematisch:

Weil alles, was bauordnungswidrig wäre, schlichtweg "baupolizeilich" verboten wäre und deshalb nicht gebaut werden dürfte, können technische Normen relativ unproblematisch in die Tatbestände bauordnungsrechtlicher Gesetze eingefügt werden, obwohl sich die Verfasser der bautechnischen Normen ihrerseits über die dadurch bewirkten rechtlichen Konsequenzen gar keine Gedanken gemacht hatten.

Extrem einfacher als im Bereich technischer Normen und immer noch wesentlich einfacher als im Bauverwaltungs- und Bauordnungsrecht stellt sich die Suche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen allerdings im privaten Baurecht, also im Bauvertragsrecht dar:

Denn die insoweit einschlägigen Normen finden sich eigentlich ausnahmslos in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das allgemeine Schuldrecht und das Werkvertragsrecht - und nirgends sonst.

Nirgends sonst !? Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit ihren drei Teilen A, B, und C, oder auch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so wird in diesem Zusammenhang regelmäßig gefragt: Sind nicht bereits diese Regelwerke weitere, das private Baurecht normierende Gesetze ?

Sie sind es nicht. Hierzu im Einzelnen (vgl. zur VOB insbes. Herig 2007, A, Rdrrn. 26 ff.):

Grundsätzlich ist die gesamte VOB in ihren drei Teilen lediglich eine Sammlung bauwerkvertragsrechtlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen, also Formularverträge, die von den Partnern eines Bauwerkvertrages verwendet werden können, aber nicht verwendet werden müssen. Dieser Grundsatz gilt sogar für die VOB/A, welche primär für solche Bauwerkverträge gedacht ist, bei denen der Staat Auftraggeber ist. Auch die VOB/A ist nur deshalb (bzw. nur dann) zwingend von öffentlichen Auftraggebern zu vereinbaren und zu beachten, weil und wenn die jeweiligen Dienstaufsichtsbehörden die Geltung der VOB im Wege einer Verwaltungsvorschrift angeordnet haben. Ohne eine solche Anordnung - die in Deutschland allerdings für Bund, Länder und Gemeinden bereits durch die

entsprechenden Haushaltsgesetze erfolgt - wäre die VOB auch für öffentliche Auftraggeber nicht verbindlich.

Die VOB/B, obwohl in Deutschland wohl der überwiegenden Zahl von Bauwerkverträgen zu Grunde gelegt, ist ihrerseits überhaupt nichts anderes als eine Sammlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für private Partner eines Bauwerkvertrages. Sie hat keinerlei Gesetzesqualität und gilt nur dann und soweit, wie sie nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts in ihrer Eigenschaft einer allgemeinen Geschäftsbedingung überhaupt rechtswirksam vereinbart wurde.

Die gleiche Rechtsnatur weist auch die VOB/C auf, welche die sogenannten "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen" (ATV) enthält. Letztere werden häufig als DIN-Normen bezeichnet und verstanden, sind es aber wegen ihres Charakters allgemeiner Geschäftsbedingungen eigentlich nicht. Auch die VOB/C wird nur dann und nur insoweit Bestandteil eines Werkvertrages, wie ihre Einbeziehung unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches wirksam vereinbart wurde.

Die HOAI schließlich (vgl. hierzu Werner/Pastor 2005, Rdnr. 600; BGH BauR 1997,154) ist lediglich eine rein öffentlich-rechtliche Preisbindungsvorschrift für die Berechnung des den Architekten und Ingenieuren zustehenden Honorars. Ob ein solches Honorar aber überhaupt wirksam vereinbart wurde, ob es unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Architekten- oder Ingenieursleistung noch ganz oder nur teilweise oder gar nicht geschuldet ist oder ob auf das vereinbarte Honorar wirksam verzichtet wurde, richtet sich demgegenüber ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

5. Wie Troja und ein löchriger Käse: Einfallstore für technische Baunormen in das deutsche Bau- und Bauprozessrecht

Diese (relative) Normenknappheit des privaten Baurechts, die in Deutschland übrigens in allen wesentlichen Grundzügen so bereits in der am 1.1.1900 in Kraft getretenen Urfassung des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten war, besteht nicht nur durch ihre Überschaubarkeit. Sie überzeugt auch deshalb, weil in ihr grundsätzlich *keinerlei gesetzlich bindende* Bezugnahmen oder Verweisungen auf bautechnische Normen oder Regelwerke enthalten ist. Verwässert wird diese gesetzliche Klarheit allenfalls dadurch, dass bauwerkvertraglich prinzipiell immer auch die Errichtung eines nicht bauordnungswidrigen Gebäudes geschuldet ist (wodurch mittelbar natürlich das gesamte Bauordnungsrecht samt aller dortigen Implikationen und Verweisungen Eingang in das private Baurecht finden kann).

Aus all dem folgt, dass bautechnische Normen und Regelwerke im privaten Baurecht (in Deutschland) eigentlich keine wesentliche Rolle spielen dürften. Da dieser Befund aber mit Sicherheit nicht der von den Baubeteiligten in Deutschland "gefühlten

Rechtslage" entspricht, wollen wir nachfolgend prüfen, worauf diese "gefühlte Rechtslage" beruht und danach fragen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das private Baurecht tatsächlich rechtsrelevante Einfallstore für DIN-Normen und andere bautechnische Regelwerke bietet.

5.1. Das (einfache) BGB-Werkvertragsrecht

Im privaten Baurecht gilt der „subjektive Fehlerbegriff“, wie er in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits seit vielen Jahren vertreten wird. Der Gesetzgeber hat diesen Fehlerbegriff im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002 in den Gesetzeswortlaut übernommen. § 633 Abs. 2 BGB lautet jetzt:

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln, (1.) wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst (2.) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die den Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“

Hiernach liegt ein Baumangel also immer dann vor, wenn die tatsächliche Ist-Beschaffenheit der Bauleistung hinter der werkvertraglich vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Soll-Beschaffenheit zurückbleibt und dadurch der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit des Werkes beeinträchtigt wird. Die Beurteilung der Frage, ob ein Baumangel vorliegt, erfolgt vorrangig nach den zwischen den Werkvertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Für den Baujuristen beginnt die Prüfung eines Baumangels deshalb immer mit der Auslegung des jeweiligen Bauwerkvertrages. Entscheidend ist hierbei in erster Linie der Vertragswortlaut. Machen der Vertragstext, die Leistungsbeschreibung (vgl. dazu eingehend Quack 2003) oder die zum Vertrag gehörenden Pläne bautechnische Vorgaben, die das geschuldete Bau-Soll eindeutig konkretisieren, so wird hierdurch die Vertragsleistung abschließend festgelegt.

Gleichsam spiegelbildlich wirksam wird dieser Grundsatz in dem Umfang der geschuldeten Nacherfüllung, falls das Bauwerk die vertraglich vereinbarte Soll-Beschaffenheit verfehlt, also mangelhaft ist; dazu ein Beispiel:

Der Werkunternehmer hatte einen mit Schimmelpilzen befallenen Dachstuhl so saniert, dass dessen Holzgebälk zwar weiterhin mit Schimmelpilzsporen behaftet war, es sich dabei aber nur noch um solche Sporen handelte, von denen nach einem Sachverständigengutachten keinerlei Gesundheitsgefahren für die Bewohner des Gebäudes ausgingen. Dem Bundesgerichtshof genügte das nicht, er stellte kategorisch klar: Vertraglich geschuldet war ein Dachstuhl ohne Schimmelpilzbefall (BGH, Urt. v. 29.06.2006, BauRR 8/2006, 32), also musste auch dieser Zustand durch die Nachbesserung erreicht werden. Diese Entscheidung entspricht der absolut gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes; die fast schon klassischen Kernsätze dieser Spruchpraxis lauten:

„Maßgeblich für den Umfang der Mängelbeseitigung ist das vertraglich geschuldete Werk. Diesen Zustand hat der Unternehmer herzustellen. Eine Mängelbeseitigung, die nicht den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführt, muss der Besteller grundsätzlich nicht akzeptieren. Der Besteller muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, dass der durch eine nicht vertragsgemäße Nachbesserung verbleibende Minderwert durch einen Minderungsbetrag abgegolten wird“ (BGH, Urt. v. 27.03.2003, in: NZBau 2003, 433 f.)

Ist die vertraglich geschuldete Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart, kommt in zweiter Linie der vertraglich vorausgesetzten Gebrauchstauglichkeit entscheidende Bedeutung zu. Bei der Ermittlung dieser vertraglich vorausgesetzten Gebrauchstauglichkeit können auch solche Umstände herangezogen werden, die sich nicht direkt aus dem Vertragstext ergeben. Auch die subjektive Zweckbestimmung der Bauwerksleistung stellt sich mithin als entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der aus einem Bauwerkvertrag geschuldeten Leistungsqualität dar, ohne dass es auf die objektive Gebrauchstauglichkeit ankäme. Dabei ist als vertraglich vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit immer die technische Qualität geschuldet, die bei fehlerfreier Ausführung hätte erreicht werden können:

"Eine Beeinträchtigung des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegt vor, wenn die mit der vertraglich geschuldeten Ausführung erreichbaren technischen Eigenschaften, die für die Funktion des Werkes von Bedeutung sind, durch die vertragswidrige Ausführung nicht erreicht werden und damit die Funktion des Werks gemindert wird" (BGH, Urt.v.09.01.2003, BauR 2003, 533 ff.).

Die rein objektive Tauglichkeit der Bauleistung erhält werkvertragsrechtlich also erst dann Bedeutung, wenn weder die Beschaffenheitsvereinbarung noch der vertraglich vorausgesetzte Gebrauchszweck näheren Anhalt für die geschuldete Qualität der in Rede stehenden Bauleistung bieten. Nur in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob sich die Bauleistung für die gewöhnliche, also die für vergleichbare Bauwerke übliche Verwendung eignet und damit regelmäßig zugleich die Frage, ob die fragliche Bauleistung den „allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik“ entspricht.

„Haben die Parteien die Beschaffenheit des Werks nicht ausdrücklich vereinbart, ist ein für den vertraglich vorausgesetzten, d.h. den vom Besteller beabsichtigten und dem Unternehmer bekannten Gebrauch, hilfsweise ein für den gewöhnlichen, d.h. den nach Art des Werkes üblichen Gebrauch funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk geschuldet. Der Unternehmer kann dabei eine vom Besteller geforderte vertragsgemäße Beschaffenheit auch schlüssig akzeptieren. Eine Werkleistung kann sonach auch dann fehlerhaft sein, wenn bei der Errichtung des Werkes die für diese Zeit allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet wurden. Diese können bei der Beurteilung der Mangelfreiheit eines Werkes allenfalls dann Bedeutung gewinnen, wenn nach dem konkret abgeschlossenen Vertrag ein bestimmter Gebrauch des Werkes nicht vorausgesetzt wurde“ (BGH, Urt. v. 09.07.2002, Az. X ZR 242/99).

Besonders plausibel lässt sich der absolute Vorrang der subjektiven Qualitätsbestimmung im Bauvertrag vor der objektiven Qualität der baulichen Leistung an den Fällen der Altbausanierung darstellen:

"Inwieweit bei der Veräußerung sanierter und modernisierter Altbauten die im Zeitpunkt der Modernisierung geltenden Regeln der Technik einzuhalten sind, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der konkreten Vertragspflichten beurteilt werden. Diese sind durch Auslegung des Vertrages zu ermitteln. Der Grundsatz, dass ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig ein Sachmangel darstellt, ist bei der Veräußerung sanierter und modernisierter Altbauten nicht ohne weiteres anwendbar. So kann es z.B. zweifelhaft sein, ob der aktuelle Stand der Technik auch hinsichtlich solcher Bauteile geschuldet wird, die von der Sanierungsmaßnahmen erkennbar nicht erfasst sind, die also erkennbar nach alten Standard errichtet worden sind und unverändert angeboten werden. Es kommt darauf an, inwieweit sich aus dem Vertrag und den ihm zu Grunde liegenden Umständen ergibt, dass das beanstandete Gewerk nach den aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen ist" (OLG Hamm BauR 1995, 846 ff. (847)).

Wie aus den Zitaten ersichtlich, greifen die Gerichte in diesem Zusammenhang immer wieder auf den Begriff der allgemein anerkannten Technikregeln zurück. Dies wiederum macht schon sprachlich klar, dass wir damit ein erstes Einfallstor gefunden haben, durch welches Technikregeln Eingang in das private Baurecht finden können. Umso wichtiger ist es, sich zunächst noch einmal der Definition dieses Begriffes zu vergewissern:

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind solche, die zur Verwendung bei Entwurf und Ausführung technischer Anlagen bestimmt, in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig feststehen, den im jeweiligen Fachbereich nach neuestem Erkenntnisstand aus- und fortgebildeten Technikern durchweg bekannt sowie schließlich aufgrund fortdauernder und massenhafter Bewährung in der Praxis als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind (vgl. Ingenstau/Korbion 2007, § 4 Nr.2 VOB/B, Rdnr. 47 mit ausf. Hinw. auf RGSt 44, 76; Kniffka/Koeble 2004, 243 (Rdnr. 43); Köpcke 2004, 54 ff.).

5.2. Regelungsflut durch Allgemeine Geschäftsbedingungen: Aspekte der Einbeziehung der VOB in den Bauwerkvertrag

Eine besonders gewichtige Bedeutung für das private Bauwerkvertragsrecht haben die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der VOB, vor allem in der VOB/B. Dies deshalb, weil die VOB/B die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren Stellen zwingend vorsieht, so z.B. in § 4 Nr. 2 Abs.1 (*"Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik um die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten."*) oder in § 13 Nr.1 (*"Die Leistung ist*

zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“).

Da es sich hierbei um ein weiteres, geradezu sperrangelweit offen stehendes Einfallstor für technische Regeln handelt, ist es notwendig, kurz auf die Rechtsnatur der VOB einzugehen:

Entgegen weitläufig verbreiteter „Baustellenmeinung“ handelt es sich bei der VOB nicht um ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsnorm. Die VOB ist vielmehr in allen ihren drei Teilen lediglich eine Sammlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (BGH, Urt.v. 02.10.1997, BauR 1997, 1027 ff.). Allgemeine Geschäftsbedingungen wiederum können nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn sie unter Beachtung der in §§ 305 ff. BGB geregelten Förmlichkeiten vereinbart wurden. Hierzu gehört insbesondere, dass der Verwender der Geschäftsbedingungen den anderen Vertragspartner ausdrücklich auf die Geschäftsbedingungen hinweist und dass der Vertragspartner die Möglichkeit hat, in zumutbarer Weise von den Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

Ganz besonders wichtig sind diese Formvorschriften, wenn die VOB/B gegenüber einem "Verbraucher" zur Anwendung kommen soll, da dann dem Privatmann der Text der gesamten VOB/B in Schriftform ausgehändigt werden muss. Nur für die Vereinbarung der VOB/B zwischen Bauunternehmer und Gewerbetreibenden kann auf die Aushändigung des Textes verzichtet werden.

Selbst wenn die VOB/B wirksam vereinbar ist, ist damit die Frage, welche Regelungen dadurch insgesamt Vertragsinhalt geworden sind, noch keineswegs eindeutig geklärt. Dies deshalb, weil die VOB/B ihrerseits in § 1 Nr. 1 bestimmt: *"Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)"*. Soweit diese Klausel in einem konkreten Vertragsverhältnis Rechtswirksamkeit entfaltet, wird damit also ein weiteres, sehr umfangreiches technisches Regelwerk in das private Werkvertragsrecht inkorporiert.

Gegenstand außerordentlich heftiger juristischer Diskussion war und ist die Frage, was gelten soll, wenn die vertraglichen Leistungsbeschreibung einerseits und Regelungen der VOB/C andererseits einander widersprechen. Es würde den Rahmen der vorliegenden Erörterung sprengen, diesen Streit hier darzustellen (vgl. dazu eingehend Kapellmann 2005; Quack 2005a; ders. 2003; Tempel 2003; Weise 2005), die sich am sog. „Konsolträgerurteil“ des Bundesgerichtshofs vom 28.02.2002 (ZfBR 2002, 482) entzündet hat. Für unseren Zusammenhang mag vielmehr genügen, was der Bundesgerichtshof selbst in einer sehr aktuellen Entscheidung zu diesem Streit klarstellend ausgeführt hat (Urt.v. 27.07.2006, ZfBR 2007, 15 f.):

"Für die Abgrenzung, welche Leistungen von der vertraglich vereinbarten Vergütung erfasst sind und welche Leistungen zusätzlich zu vergüten sind, kommt es auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung an. Diese ist im Zusammenhang des gesamten

Vertragswerks auszulegen. Haben die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart, gehören hierzu auch die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für Bauleistungen, VOB/C.“

Daraus ergibt sich als Konsequenz für unsere Fragestellung: Auch im VOB/B-Vertrag findet also das technische Regelwerk der VOB/C keineswegs zwingend vollen Umfangs Anwendung. Bevor im Streitfall auf die Regelungen der VOB/C abzustellen ist (wobei deren Gehalt nötigenfalls durch Sachverständigengutachten ermittelt werden muss), ist der eigentliche Bauwerkvertrag inhaltlich auszulegen. Dies wiederum ist ureigener Aufgabe der Gerichte und zugleich eine Rechtsfrage, die ihrerseits noch überhaupt nicht von technischen Regelwerken beeinflusst wird.

5.3. Technische Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik – ein unausrottbarer Irrtum !?

Nachdem hiermit die Zugangswege, auf denen technischen Normen Eingang in Bauwerkverträge finden können, beschrieben sind, ist es unverzichtbar, einen. Über die Rechtsnatur von DIN-Normen anzusprechen, der - obwohl durch die rechtlichen des Bundesgerichtshofes schon seit langem eindeutig geklärt - sich schier unausrottbar immer wieder zu Wort meldet. Gemeint ist die Behauptung, bei denen DIN-Normen handele es sich ausnahmslos um allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des privaten Baurechts.

Diese Behauptung ist eindeutig falsch:

"Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Das Berufungsgericht entnimmt die Mangelfreiheit ohne weiteres einer DIN-Norm. Es legt damit DIN-Normen eine ihnen nicht zustehende Rechtsnormqualität bei" (BGH Baurecht 1998, 872 ff. (873)).

"Auch die Frage, was unter anerkannter Regel der Technik zu verstehen ist, beurteilt das Berufungsgericht ebenso unzutreffend wie schon der Sachverständige überwiegend danach, welche DIN-Norm aktuell ist. Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben" (BGH Baurecht 1998, 872 ff. (873)).

Dass diese wirklich unmissverständliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere in der Baupraxis immer noch laufend ignoriert oder infrage gestellt wird, liegt nicht zuletzt daran, dass die Rechtsnatur der DIN-Normen sogar in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung missverstanden wird. Es ist sehr erstaunlich, durch welche namhaften Quellen das fehlerhafte Verständnis der rechtlichen Bedeutung technischer Normen immer noch transportiert oder zumindest gefördert wird; hierzu einige Zitate:

"Der Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik umfasst alle überbetrieblichen technischen Normen, zu denen die DIN-Normen, die ETB

(Einheitliche Technische Baubestimmungen des Instituts für Bautechnik) die Richtlinien des VDI, die Flachdachrichtlinien usw. gehören, sowie die mündlich überlieferten technischen Regeln.“ (BGH-Richter Kniffka in Kniffka/Koebler 2004, 243 (Rdnr. 44).

"Echte DIN-Normen: Sie werden von den maßgebenden Gremien der Bauwirtschaft insbesondere von dem Deutschen Institut für Normung erlassen. Sie sind eine jeweilige Zusammenfassung der "anerkannten Regeln der Technik" (...) Bestehen Lücken im Vertrag, muss in erster Linie auf die echten DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zurückgegriffen werden." (VRLG a.D. Tempel; in: Tempel 2003, 468, 469).

"Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei der Verwendung von Baustoffen zu beachten sind, gehören die DIN-Vorschriften, soweit sie für den Baubereich vom Deutschen Institut für Normierung (DIN) erarbeitet worden sind." (OLG Stuttgart, Ur. v. 09.03.1990, Az. 2 U 276/89; zitiert nach juris-Volltext, Rdnr. 29).

Dass sich dieser grundlegende Irrtum vor allem unter Baupraktikern, die sich der Frage nach der Rechtsnatur von DIN-Normen im Zweifel wohl über Suchmaschinen im Internet nähern würden, immer noch halten kann, erscheint angesichts derart leichtfertiger Formulierungen kaum verwunderlich.

Wie unsinnig es wäre, allen DIN-Normen die Bedeutung allgemein anerkannter Regeln der Technik beizumessen, wird sehr gut deutlich, wenn man beachtet, dass außerordentlich viele DIN-Normen (beispielsweise auch die für unsere Thematik einschlägige DIN 4108-7) ihrerseits inhaltlich auf Verarbeitungsrichtlinien von Produkthersteller" verweisen. Was davon rechtlich zu halten ist, lässt sich nicht besser formulieren, als es das Oberlandesgericht Hamm bereits in seinem Urteil vom 18.04.1996 (BauR 1997, 309 ff.) getan hat:

"Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik kommt auch dann in Betracht, wenn die maßgebenden Richtlinien auf die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers Bezug nehmen, diese sich jedoch in der Praxis als unzureichend erwiesen haben, weil sie von Verhältnissen ausgehen, die auf der Baustelle nicht anzutreffen sind (trocken und staubfrei)".

Es bleibt also dabei: DIN-Normen können zwar im Einzelfall allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen, zwingend ist das jedoch nicht; vielmehr können DIN-Normen ebenso gut hinter dem allgemein anerkannten Technikstand zurückbleiben wie auch über diesen hinausgehen. Die häufig wechselnde und auch häufig einander widersprechenden Beurteilungen der DIN-Normen zum Schallschutz, zur Bauwerksabdichtung oder auch zur Wohnflächenberechnung durch die Gerichte liefern hier für gute Beispiele.

5.4. Der Sachverständigenbeweis

Ein weiteres Einfallstor von höchst praxisrelevantem Charakter stellt schließlich der Sachverständigenbeweis im Bauprozess dar. Der Streit darüber, ob Sachverständigengutachten im Bauprozess tatsächlich eine weitaus höhere Bedeutung zukommt, als ihnen rechtlich eigentlich gebührt, wird schon lange und regelmäßig auch sehr polemisch geführt. Schnell ist dann die Rede von *„... technischen Sachverständigen, wie sie in jedem größeren Bauprozess als Richter ohne Befähigung zum Richteramt zu agieren pflegen“*, die *„... mit allerschönster Selbstverständlichkeit davon ausgehen, dass die Standards etwa über besondere Leistungen und Aufmaß gewissermaßen naturgesetzliche Wahrheiten darstellen bzw. im Normenrang allenfalls geringfügig unterhalb dem Grundgesetz rangieren“* (Quack 2005b).

Wir wollen an dieser Stelle unsererseits der Diskussion lediglich einige Rechtsprechungsätze beisteuern, die für sich selbst sprechen:

Eine Abweichung von der vertraglichen Regelung führt zu einem Baumangel, ohne daß es auf die objektive Qualität der so vereinbarten Leistung oder die Beurteilung dieser Leistung durch einen Gutachter oder ein Gericht ankommen kann. Denn mit den Worten des Bundesgerichtshofes (Az.: VII ZR 1/00) gilt immer: *„Maßstab für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist ausschließlich der vom Bauunternehmer aufgrund des Werkvertrags versprochene Erfolg und nicht die aus der Sicht des Sachverständigen oder des Gerichts vorzugswürdige Ausführung des Bauwerks“*.

Inhaltlich sehr ähnlich auch dieses Urteil:

„Bei der nach §§ 133, 157 BGB gebotenen Auslegung von Leistungsverzeichnissen kann den Ausführungen eines technischen Sachverständigen nur eine begrenzte Funktion zukommen. Sie beschränkt sich im wesentlichen darauf, das für die Beurteilung bedeutsame Fachwissen zu vermitteln, also etwa Fachsprache und Üblichkeiten, vor allem wenn sie sich zu einer Verkehrssitte i.S.v. § 157 BGB verdichtet haben. Die Frage, ob eine Beschreibung der Leistung ingenieurtechnisch korrekt oder vorzugswürdig ist, kann nur insoweit auf die Auslegung des Vertrages zurückwirken, als eine ingenieurtechnisch unkorrekte Leistungsbeschreibung das für die Auslegung maßgebliche Verständnis aus der objektiven Empfängersicht beeinflusst hat. Die sachverständige Begutachtung als solche muss neben allen übrigen maßgeblichen Umständen des Einzelfalles vom Gericht selbst gewürdigt werden. Vor allem die Abwägung der vom Sachverständigen vermittelten Erkenntnisse gegenüber denen, die sich aus der individuellen Situation ergeben, hat das Gericht in eigener Verantwortung vorzunehmen. Unter anderem hat es zudem zu prüfen, ob dem Gutachten fehlerhafte juristische Vorstellungen zu Grunde liegen.“ (BGH, Urt. v. 09.02.1995, BauR 1995, 538 ff.)

Außerordentlich lehrreich zur Bedeutung technischer Regelwerke für Sachverständigengutachten im Bauprozess ist schließlich noch die folgende Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

„Das Berufungsgericht führt aus, der Kläger könne Schallschutzmängel bezüglich der an der Trennwand der Wohnungen vom Erd- zum Obergeschoss gebauten Treppe

nicht mit Erfolg rügen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen stehe fest, dass die einschlägige DIN-Norm Trittschallschutzmaße bei Wohnungstrennwänden nicht vorgebe, sodaß der Auflagerung der Treppe unter diesem Gesichtspunkt keine Bedeutung im Sinne eines Baumangels zukomme. (...). Diese Sicht ist zu eng und damit rechtsfehlerhaft. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats liegt ein Fehler i.S.d. § 633 Abs. 1 BGB u.a. dann vor, wenn das Werk von der Beschaffenheit abweicht, die es für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch haben muss. Der Auftragnehmer hat die Entstehung eines mängelfreien, zweckgerechten Werks zu gewährleisten. Entspricht seine Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist es fehlerhaft, und zwar unabhängig davon, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind. Ausschlaggebend ist allein, dass der Leistungsmangel zwangsläufig den angestrebten Erfolg beeinträchtigt. Nach diesen Grundsätzen durfte das Berufungsgericht das Vorliegen eines Mangels nicht mit der Erwägung ausschließen, die einschlägige DIN-Norm gebe keine Schallschutzmaße vor. Es musste vielmehr zunächst feststellen, was der Beklagte nach dem Vertrag im Hinblick auf die einzubauende Treppe schuldete. (...) Das Berufungsgericht wird sich nunmehr mit der Frage zu befassen haben, welche Anforderungen nach dem gegebenenfalls auszulegenden Vertrag an den Schallschutz der in Rede stehenden Treppe zu stellen sind. Erst wenn dazu keine Feststellungen getroffen werden können, wird es die anerkannten Regeln der Technik heranziehen können. Dabei wird es sich mit der in Rechtsprechung und Schrifttum erörterten Frage auseinandersetzen haben, ob die seiner Beurteilung erkennbar zu Grunde gelegte DIN 4109 in der Fassung von 1962 bei Abnahme noch den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder ob sie diese Regeln nicht mehr ausreichend wiedergibt ...“

6. Konkret: Beispielfälle aus der Baupraxis

Die bisher überwiegend rechtstheoretisch abgeleiteten und abstrakt diskutierten Wirkungsbedingungen bautechnischer Normen und Regelwerke im privaten Baurecht wollen wir nun durch praktische Beispiele konkretisieren und untermauern. Dabei zitieren und berichten wir ausnahmslos nur solche Äußerungen, Gutachten, Baustellenerlebnisse und Baurechtsstreitigkeiten, die wir unter Berücksichtigung der von uns ansonsten bearbeiteten Fälle und unter Berücksichtigung auch unseres regelmäßigen Informationsaustauschs mit anderen Baupraktikern, Sachverständigen und Juristen guten Gewissens für wirklich *beispielhaft* und damit durchaus *verallgemeinerungsfähig* halten.

6.1. Normen und Sprache

Wie bereits dargelegt, sind juristische Normen konstitutiv von Sprache abhängig: Ohne Sprache kein Gesetz. Nur durch Sprache können von in einer Rechtssozietät lebenden Menschen ersonnene Regelungsideen als Vorschlag formuliert, nur durch Sprache sodann als ausgehandeltes und beschlossenes Gesetz fixiert, sowie erneut

nur durch Sprache den Normadressaten bekannt gemacht und nötigenfalls - nämlich im Richterspruch - ihre konkrete Anwendung im Einzelfall vermittelt werden.

Für die naturwissenschaftlichen (und damit auch für die technischen) Normen gilt jedoch grundlegend anderes. Diese Normen basieren originär ausschließlich auf (nachvollziehbarem) Erfahrungswissen, also auf potentiell wiederholungsfähigen menschlichen Sinneswahrnehmungen. Dabei spielt Sprache für den jeweiligen Wahrnehmungsprozess keine Rolle – bezeichnenderweise funktionieren jedenfalls sechs unserer angeblich sieben Sinne uneingeschränkt auch ohne Sprache (Sehen, Schmecken, Riechen, Fühlen, Hören und Gleichgewicht).

Der Transport naturwissenschaftlich gewonnener Erkenntnisse in die Anwendung der von Menschen willentlich geschaffenen Rechtsnormen ist deshalb nicht unproblematisch. Schließlich geht es dabei um die zentrale Problematik jedes Gerichtsverfahrens, nämlich die Gewinnung und Bereitstellung empirisch gewonnener Kenntnisse über den im Streit stehenden Sachverhalt. Nur und erst dann, wenn der zur Entscheidung berufene Richter von einer spezifischen Sachverhaltsdarstellung überzeugt ist, kann er der ihm vorrangig übertragenen Aufgaben nachkommen, nämlich zu prüfen und zu entscheiden, ob der festgestellte Lebenssachverhalt wirklich einem gesetzlich normierten Tatbestand entspricht (Subsumtion) und deshalb die Anordnung der in dem jeweiligen Gesetz vorgesehenen Rechtsfolge wirklich gerechtfertigt und geboten ist.

Bedient er sich dabei im Interesse besserer und zuverlässigerer Erkenntnis eines Sachverständigen, erhält erneut die Sprache als Transportmittel entscheidende Bedeutung: Denn auch der beste Sachverstand würde überhaupt nichts nützen, wenn es nicht gelänge, das Verständnis des Gutachters von dem fraglichen Sachverhalt dem Richter so zu vermitteln, dass auch dieser wirklich *versteht*. Kognitive Psychologie, Interaktionismus und Kommunikationswissenschaft mahnen uns schon lange, dass derartiger Verständnistransfer auch beim aufrichtig besten Bemühen der Beteiligten erschreckend fehleranfällig ist. Zwingend zum Scheitern verurteilt ist solches Bemühen allerdings dann, wenn bei dem Versuch des Informationstransports schon das Transportmittel Sprache (absichtlich) mißbraucht oder (unabsichtlich) fehlgebraucht wird.

Dieses Problem wird nach unseren Erfahrungen umso relevanter, je spezifischer und detaillierter Fragen der fachgerechten Wärmedämmung von Gebäuden in Rede stehen:

Nach unseren Eindrücken beschränkt sich das in diesem Bereich anzutreffende babylonische Sprachgewirr wahrlich nicht nur auf Unterscheidung oder Verwechslung der Begriffe "Isolierung" und "Dämmung". Sprachverwirrung solcher Art wirkt fast noch harmlos, wenn man Anwaltsschriftsätze, Sachverständigengutachten und Gerichtsurteile konsequent daraufhin durchforstet, wie dort Termini wie etwa Luftdichtheitsschicht, Luftdichtheit und Luftdichte, oder Dampfsperre, Dampfbremse und Windsperre, oder Durchströmung und Hinterströmung oder schließlich auch Diffusion und Konvektion nahezu beliebig

verwendet werden. Der - gerade für die BlowerDoor-Symposien sachlich besonders relevante - "Klassiker" unter den Beispielen üblicher Sprachfehler dürfte die wechselseitig beliebig austauschende Verwendung der Begriffe "Luftdichtheit" einerseits und "Winddichtheit" andererseits sein. Interessierte müssen definitiv nicht lange suchen, um im Internet zahlreiche, nach Titel und Beruf durchaus von Experten erstellte Webseiten zu finden, in denen sich Formulierungen finden wie: *"Die Winddichtheit, auch Luftdichtheit oder Luftdichtigkeit genannt, ist eine wichtige Voraussetzung ..."* - ... dafür, so wollen wir unsererseits einen solchen Satz beenden, dass die gravierende bauphysikalische Bedeutung der Luftdurchströmung oder Lufthinterströmung der Wärmedämmung von Gebäuden in der baurechtlichen Praxis bis heute nicht annähernd angemessen erkannt und gewürdigt wird.

6.2. Funktionalität für Normanwender: Winddichtheit als (letzte ?) normenlose Oase !?

Dieser Sprachverwirrungsklassiker "luftdicht/winddicht" muss ohnehin als eine echte Kältebrücke verstanden werden - nämlich als der Weg zu einem Ort, der erschauern lässt:

Die für die traditionellen Themen der BlowerDoor-Symposien zentrale technische Norm ist in Deutschland bekanntlich die DIN 4108 ("Wärmeschutz und Energie-Einsparung im Gebäuden" welche sich in ihrem Teil 7 speziell mit der "Luftdichtheit von Bauteilen und Anschlüssen" befasst. In dieser Norm findet sich zwar keine Definition des Begriffes der "Luftdichtheit". Das ist jedoch durchaus nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die luftundurchlässige Ausführung der wärmeübertragenden Gebäudehülle gesetzliches Tatbestandsmerkmal von § 5 der Energieeinsparverordnung ist. Die Definition des inhaltlichen Gehalts eines Gesetzestextes ist eben klassische Aufgabe der juristischen, letztverbindlich den Gerichten zugewiesenen Gesetzesauslegung und kann deshalb nicht Inhalt einer technischen Norm sein.

Immerhin definiert die DIN 4108-7: 2001-08 aber unter Punkt 3.1 die "Luftdichtheitsschicht" als "Schicht, die die Luftströmung durch Bauteile hindurch verhindert."

Diese Definition lässt jedoch offen, welcher Art diese Luft eigentlich ist, die daran gehindert werden soll, Bauteile zu durchströmen - die Raumluft aus dem Gebäudeinneren, die Außenluft oder gar beide ? Anders formuliert: Soll die so definierte Luftdichtheitsschicht lediglich unkontrollierte Verluste beheizter Raumluft, oder auch das Eindringen kalter Außenluft vermeiden ?

Manch einem mag diese Frage rhetorisch-spitzfindig erscheinen. Denn betrachtet man die sonstigen Regelungen der DIN 4108-7 und insbesondere die in ihr enthaltenen Planungs- und Ausführungsempfehlungen, so wird schnell klar, dass sich diese Norm mit der Raumluft befasst und damit auch in logischer Verknüpfung

zur Energieeinsparverordnung steht, welche sich ihrerseits ebenfalls vorrangig auf Energieeinsparung durch Vermeidung von Wärmetransmissionsverlusten konzentriert.

Die Gebäudehülle selbst hat aber weitere und recht verschiedene Funktionen zu erfüllen; ihre luftdichte Ausführung ist lediglich ein Kriterium von mehreren:

Von der Luftdichtheitsebene zu unterscheiden sind eben zum einen die Dampfbremse oder Dampfsperre sowie zum anderen auch die Winddichtheit. Die Luftdichtheitsschicht der Gebäudehülle soll die Durchströmung von Bauteilen mit warmer feuchtigkeitsbeladener Luft verhindern und so konvektiven Feuchteschäden und Tauwasserproblemen in der Konstruktion vorbeugen. Die Dampfbremse oder Dampfsperre verhindert oder vermindert die Wasserdampfdiffusion durch die Konstruktion. Die winddichte Schicht hingegen verhindert eine Hinter- bzw. Durchströmung der Wärmedämmung mit kalter Außenluft, weil ansonsten die Dämmwirkung der Gebäudehülle gravierend beeinträchtigt wäre (Hegner/Vogler 2002, 165).

Bauphysikalisch sind alle drei Bestandteile der Gebäudehülle außerordentlich bedeutsam, dies aus unterschiedlichen Gründen: Während bei Luftdichtheit und Dampfdiffusion die hohe Schadensträchtigkeit fehlerhafter Planungen und Ausführungen im Vordergrund steht, betrifft die Winddichtheit direkt die Funktionalität der Wärmedämmung - wenn die Wärmedämmung unkontrolliert von kalter Außenluft durchströmt oder hinterströmt werden kann, hat sie ihren Zweck verfehlt.

Angesichts dieser Befunde ist es unerklärlich und bautechnisch inakzeptabel, wie stiefmütterlich die Winddichtheit in den technischen Regelwerken behandelt wird. Eine DIN-Norm, die sich explizit mit Planung und Ausführung der Winddichtheit der Gebäudehülle befasst, gibt es nicht und andere Regelwerke halten es sogar für angezeigt, die Winddichtheit explizit als vernachlässigbar zu bezeichnen. So heißt es nämlich im „Merkblatt Wärmeschutz bei Dach und Wand“ im Regelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks (DDH), Ausgabe September 2004, unter 1.2 Begriffe (17) wörtlich:

„Eine Winddichtigkeitsschicht ist auf der Außenseite angeordnet (z. B. Unterdeckbahn mit verklebten Nähten und Stößen) und mindert Luftströmungen von außen nach innen. Die Winddichtigkeit ist nicht genormt und damit keine grundsätzliche Forderung.“

Eine solche Formulierung disqualifiziert sich selbst. Denn bauwerkvertragsrechtlich kann es überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass eine unzureichende Winddichtheit einen zur Nacherfüllung oder Schadenersatz verpflichtender Mangel der Gebäudehülle ist. Wird die Funktionalität der Wärmedämmung durch ungehindertes Einströmen oder Durchströmen kalter Luft beeinträchtigt, liegt rechtlich eine der vertraglichen Soll-Beschaffenheit nicht genügende Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des Gebäudes und damit ein Werkmangel vor.

Die heute zur Ausführung kommenden Außenwand- und Dachkonstruktionen bestehen regelmäßig aus mehreren Schichten, die als komplementäre Systeme zu betrachten sind. Jede dieser Schichten ist in ihrer Funktionsweise von den anderen Schichten abhängig. Erschwert wird deren Konstruktion und Ausführung zusätzlich dadurch, dass die das System abgrenzenden Schichten (die Systemgrenze) oft mehrere Aufgaben gleichzeitig erfüllen müssen. So muss die Innenhülle sowohl das unkontrollierte Entweichen beheizter Raumluft wie auch das Eindringen von Wasserdampf in das Schichtensystem verhindern, während die äußere Systemgrenze sowohl gegen Wind und Regen schützen wie auch die Austrocknung des Schichtensystems ermöglichen muss.

Das Fehlen technischer Regelungen für die Planung und Ausführung der winddichten Ebene verwundert um so mehr, weil die Problematik in der Fachwelt selbstverständlich gut bekannt ist. Und das nicht erst seit heute - in den TGL, den technischen Regelwerken der ehemaligen DDR, war beispielsweise bei nach außen offenen Wärmedämmungen für die Berechnungen ein Abminderungsfaktor von ca. 30 % einzusetzen.

Wir selbst wurden ganz praktisch auf diese Thematik aufmerksam. Gefördert durch die zunehmend einfache Verwendung thermografischer Messsysteme und gefördert auch durch immer häufiger fachgerecht geplante und ausgeführte Luftdichtheit stoßen wir in jüngster Zeit immer wieder auf Konstellationen, in denen sich keine nennenswerten Leckagen in der Luftdichtheitsschicht auffinden lassen, Wände und sonstige Bauteile aber trotzdem rauminnenseitig viel zu kalt sind. Die Erklärung für diese Phänomene liegt regelmäßig entweder in der Durchströmung oder - bautechnisch übrigens noch erheblich tückischer - in der Hinterströmung der Wärmedämmung durch kalte Außenluft.

Die Thematik hat hohe Relevanz auch für die Messunternehmer. Denn hintergründig stellt sich rasch die weitere Frage, wie sich eigentlich der BlowerDoor-Test zur bautechnischen Forderung ordentlicher Winddichtheit verhält - vor allem: Was geschieht eigentlich bei einem BlowerDoor-Test, wenn die Winddichtheitsschicht außen dichter ist als die Luftdichtheitsschicht innen? Kann dann eine Leckage in der Innenhülle noch nachgewiesen werden?

Festzuhalten bleibt damit ein höchst interessantes Teilergebnis:

Trotz ihrer hohen funktionalen Bedeutung für die Hülle beheizter Gebäude befindet sich das Thema Winddichtheit technisch im regelungsfreien Raum. Trotzdem ist für uns völlig zweifelsfrei, dass Planer und Ausführende selbstverständlich in der Lage sind, Gebäude mit einer winddichten Schicht auszustatten, die ihrerseits sachgerecht integrierter Teil des mehrschichtigen Systems Gebäudehülle ist. Auch wird das Fehlen einschlägiger technischer Regelwerke keinen Bauphysiker daran hindern, die Funktionstauglichkeit der konkreten Ausführung einer Gebäudehülle als Sachverständiger fachgerecht zu beurteilen und gegebenenfalls Mängel und die daraus resultierenden Schadensrisiken nachvollziehbar zu beschreiben. Was also

bauphysikalisch und bautechnisch notwendiger Bestandteil der Gebäudehülle ist und auch tatsächlich mit den am Markt verfügbaren Produkten ausgeführt werden kann, ist wiederum bauwerkvertragsrechtlich selbstverständlich als Teil der vertraglich immer vorausgesetzten Gebrauchstauglichkeit geschuldet.

Dies wiederum gibt Anlaß zu zwei weiteren, diesen Komplex abschliessenden Anmerkungen:

Zum einen werden all jene, die immer noch der Vision lückenloser und allumfassender technischer Regelwerke anhängen, angesichts dieses Beispiels einräumen müssen: Es geht ganz offensichtlich auch ohne... !

Zum anderen verdeutlicht das Beispiel, wie dynamisch, also ständigem Wandel und ständiger Entwicklung unterworfen die gesamte Thematik energiesparenden Bauens auch heute immer noch ist. Es ist deshalb absolut unverständlich, dass in dem Entwurf der Neufassung der Energieeinsparverordnung vorgesehen ist, die luftundurchlässige Ausführung der Gebäudehülle nicht mehr länger als dem "Stand der Technik" entsprechend, sondern nun sogar nach den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" einzufordern. Gerade weil die luftdichte Schicht nur ein Teil von mehreren des Systems Gebäudehülle ist und alle Teile einander in Wechselwirkungen verbunden sind, ist nicht vorstellbar, dass es zur Luftdichtheit bereits echte allgemein anerkannte Regeln der Technik geben soll, wenn es zur Winddichtheit noch an jeglicher Technikregel fehlt. Es erscheint so auch nicht überraschend, dass die Begründung zum Entwurf der Neufassung der Energieeinsparverordnung nicht einmal ansatzweise mitteilt, in welchen Regelwerken - oder wo sonst - die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Luftdichtheit denn zu finden sein sollen. Wir hoffen deshalb dringend, dass dieser Reformvorschlag zur Energieeinsparverordnung fallen gelassen wird und es beim bisherigen Text bleibt.

6.3. Streit um Normen beim Neubau: Wann und wie wird „luftdicht“ richtig geprüft ?

Ein weiteres Thema von hoher baupraktischer Relevanz ist der regelmäßig ausbrechende Streit darüber, wann und wie die Luftdichtheit der Gebäudehülle eigentlich sachgerecht geprüft werden kann bzw. geprüft werden sollte.

Im Zentrum dieses Streits steht die für die Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden geschaffene Europäische Norm EN 13829, sie hat den Status einer Deutschen Norm. Diese Norm ist Teil einer Normenreihe, die Prüfverfahren zur Beurteilung des wärmetechnischen Verhaltens von Gebäuden und Gebäudeteilen zum Gegenstand hat. Die Norm beschreibt das Differenzdruck-Verfahren in zwei Varianten (den Verfahren A und B) und sie schreibt zum Messzeitpunkt ausdrücklich vor:

„Die Messung kann erst stattfinden, nachdem die Hülle des zu untersuchenden Gebäudes oder Gebäudeteils fertig gestellt ist.“

Nach unserem Eindruck gibt es kaum eine andere technische Regel aus dem Bereich des energiesparende Bauens, die insbesondere im Baurechtstreit gleichermaßen missverstanden wird. Angesprochen ist damit das der Baupraxis bereits seit längerem geläufige Problem der "Schönmessung": Wenn das Gebäude im fertigen Zustand gemessen wird, können bei einer dichten raumseitigen Bekleidung, die jedoch planerisch und funktional gar nicht als Luftdichtheitsschicht gedacht ist, Durch- und Hinterströmungen der Dämmschicht nicht unmittelbar erkannt werden. Zum Auffinden schadensträchtiger Leckage der luftdichten Ebene ist eine solche Messung also kaum geeignet.

Trotzdem wird im Streitfall häufig behauptet, mit dem messtechnischen Nachweis der Einhaltung der in der Messnorm für die Luftwechselrate enthaltenen Grenzwerte sei gleichzeitig positiv die (ausreichende) Mängelfreiheit der luftdichten Ebene nachgewiesen.

Das aber ist natürlich bauphysikalisch und bautechnisch eindeutig falsch. Selbstverständlich gibt es höchst schadensträchtige Leckagen, die so klein oder so positioniert oder eben durch Beplankungen so verdeckt sind, dass trotz ihres Vorliegens die Luftwechselrate die in der Norm vorgesehenen Grenzwerte nicht überschreitet.

Rechtlich übersehen wird also:

Die in der Messnorm geregelten Grenzwerte sind ausschließlich für die verschiedenen nach der Energieeinsparverordnung durchzuführenden Berechnungen, jedoch in keiner Weise für die bauwerkvertragliche Beurteilung der Fehlerfreiheit der Bauleistung relevant. Nur insoweit nimmt die Energieeinsparverordnung gesetzlich auf die europäische Messnorm Bezug, einzig hierin liegt die rechtliche Bindungswirkung der Messnorm.

Wer die tatsächliche Qualität der luftdichten Ebene prüfen und beurteilen will, muss nach Leckagen suchen, also insbesondere Art und Qualität der verschiedenen Anschlüsse und der verwendeten Materialien überprüfen. Derartige Qualitätsprüfungen werden sachgerechter Weise natürlich schon durchgeführt, bevor die Gebäudehülle innenseitig verkleidet wird. Eine Qualitätsprüfung zu diesem Zeitpunkt bietet gleichzeitig den Vorteil, vorhandene Leckagen mit sehr geringem Aufwand an Zeit und Kosten wirkungsvoll zu beseitigen.

6.4. Streit um Normen beim sanierten Altbau: Nicht genaues weiß und schuldet man nicht !?

Eine ehemalige Pension, geschätztes Baujahr 1900, wurde von einem Bauträger aufgekauft, saniert und umgewandelt in insgesamt sieben Eigentumswohnungen. Unser Mandant erwarb die Dachgeschoss-Wohnung durch einen Kaufvertrag mit Herstellungsverpflichtung. Letztere ist im notariellen Kaufvertrag im wesentlichen wie folgt beschrieben:

"Die Verkäuferseite verpflichtet sich, die Eigentumswohnungen normgerecht und nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichten zu lassen. Die DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Die Baugenehmigung wurde bereits erteilt. Die Bebauung erfolgt nach dem genehmigten Aufteilungsplan und der Baubeschreibung." Die Baubeschreibung selbst enthält keinerlei Details zur Luftdichtheit der Gebäudehülle.

Zur Haftung für Baumängel ist dem Vertrag vereinbart: *"Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Bauleistungen gilt das werkvertragliche Leistungsstörungenrecht des BGB, über das der Notar belehrt hat. Abweichend hiervon kann der Erwerber jedoch zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer mindern. Das Recht, wegen eines Sachmangels vom Vertrag zurückzutreten wird ausgeschlossen, außer bei schweren Sachmängeln, die den vertragsgemäßen Gebrauch ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, verweigert wird oder unzumutbar ist. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Alle Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Sachmängeln werden ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Von den Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung für Vorsatz oder Arglist."* Außerdem findet sich im Notarvertrag eine Klausel, wonach die Käuferseite nicht berechtigt ist, in den Bauablauf einzugreifen, andererseits aber die Baustelle auf eigene Gefahr betreten darf, um sich vom Bautenstand zu überzeugen.

Bereits während der Baumaßnahmen machte der Käufer dem Bauträger gegenüber mehrfach mündlich Bedenken gegen die Art der konkreten Ausführung geltend. Diese Bedenken wurden auch genährt durch kritische Bemerkungen beteiligter Handwerker. Dem Käufer wiederum wurde vom Bauträger mündlich wiederholt versichert, alle Bauleistungen würden fachgerecht ausgeführt. Schließlich veranlasste der Käufer eine Überprüfung des Vorhabens bei folgendem Bautenstand:

Wärmedämmverbundsystem an der Fassade angebracht; Bekleidung der Dachschrägen und Decken mit Gipskartonplatten beplankt; Innenputz auf Außenwänden angebracht, teilweise Trockenputz, d. h. Gipskartonplatten mit Gipsbatzen auf Mauerwerk, teilweise Fachwerkwände geklebt; Elektro-Rohmontage und Sanitär-Rohmontage abgeschlossen; Fliesenbeläge im Bad abgeschlossen; Oberbeläge der Böden (Eigenleistung Käufer) noch nicht verlegt.

Bei einer Leckageortung (Unterdruck ca. 50 Pascal) stellten wir Lufteintritt an allen noch nicht verspachtelten Fugen der Dachschrägenverkleidung, den Anschlussfugen Dachschräge/Wände, den Durchdringungen Holzbalken der Dachkonstruktion/Gipskartonplatten und den Durchdringungen der Elektroinstallation fest. Im Bereich der innenseitig beplankten Außenwände war an nahezu allen Schaltern und Steckdosen sowie zwischen Fensterbänken und Fensterblendrahmen Lufteintritt gegeben. Grob geschätzt lag die Luftwechselrate bei ca. 13/h.

Da interne Undichtheiten in der Wohnungstrenndecke vorhanden waren, wurde auch das gesamte Gebäude geprüft. Den üblichen Unterdruck von rund 50 Pascal schaffte das Gerät nicht, obwohl es dabei ca. 8.000 m³/h förderte, das Innenvolumen des Gebäudes jedoch nur ca. 2.000 m³ umfasst.

Die alte und teilweise neue Dachkonstruktion mit Wiederkehren und Gauben ist kompliziert. Eine Werkplanung oder ein Luftdichtheitskonzept konnte uns nicht vorgelegt werden. In Verbindung mit der Luftundichtheit war der Mindestschallschutz infrage gestellt. Außerdem wurden Altlasten in Form von Schlackefüllungen in der Wohnungstrenndecke vermutet.

Trotz der Bitte um eine gemeinsame Untersuchung der aufgezeigten Probleme wurde weitergebaut und dann vom Bauträger ein Zertifikat über die Luftdichtheit der Gebäudehülle vorgelegt, in welchem bescheinigt wurde: Das Gebäude entspräche den Anforderungen der Energieeinsparverordnung, da eine Luftwechselrate von 2,2/h ermittelt worden sei. Gleichzeitig war unter den "Bemerkungen" im Testprotokoll allerdings auch vermerkt: *„Elektrodosen in der Vorsatzschale wurden abgeklebt. Es wird dringend empfohlen, winddichte Elektromontagedosen zu verwenden.“*

Im übrigen wurde uns mitgeteilt, dass während des Blower-Door-Tests auch eine Wärmebildkamera eingesetzt worden sei. Diese Überprüfung hätte die von uns behaupteten Leckagen nicht bestätigt. Zu diesem Punkt fanden wir im Messprotokoll allerdings auch folgende Angaben: Die thermographischen Messungen wurden an einem Dezembertag um 15.45 Uhr durchgeführt, zu diesem Zeitpunkt hätten die Außentemperatur + 13,2°C und die Innentemperatur + 20,6°C betragen.

Nachdem wir trotz dieser Expertisen uneingeschränkt an unseren Beanstandungen festhielten und deshalb für unseren Mandanten förmlich Bedenken mit dem Inhalt anmeldeten, dass die von uns gerügten Mängel der Vorarbeiten der Ausführung der anstehenden Eigenleistungen (Bodenbeläge, Malerarbeiten) entgegenstünden, erklärte sich der Bauträger nach weiteren Verhandlungen bereit, einen öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen mit der Überprüfung unserer Mängelrügen und ergänzenden Tatsachenfeststellungen zur Art der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und des damit erreichten Bestandes zu beauftragen.

Die von uns wegen fehlender Luftdichtheit der Gebäudehülle geltend gemachten Beanstandungen beurteilte dieser Sachverständigen seinem im Auftrag des Bauträgers erstellten schriftlichen Gutachten sodann sinngemäß wie folgt:

Für Gebäude ohne Lüftungsanlagen dürfe der Luftwechsel bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (dazu wörtlich: *"diese entspricht etwa einem leichten Orkan"*) bei maximal 3/h liegen. Gipsfaser- und Gipskartonplatten seien in der einschlägigen DIN 4108-7 außerdem ausdrücklich als für die Herstellung luftdichter Schichten geeignet angeführt. Der Anschluss der Gipskartonplatten an den Fußboden könne durch Klebebänder auf dem OSB-Bodenbelag erfolgen, welche ihrerseits durch die Sockelleiste und den Bodenbelag gesichert würden. Hiermit könne gleichzeitig

sowohl die *"Luftdichtigkeit zur Nachbarwohnung und zur Schlackefüllung"* erreicht werden. Für die Abdichtung der Elektrodosen seien spezielle, luftdicht ausgeführte Dosen zu verwenden. Die Sorge, die Luftdichtigkeit würde durch das Einschlagen eines Nagels bereits erheblich vermindert, sei unbegründet. Durch jegliches Befestigungsmaterial in der Gipsplatte würde das entstehende Loch ausreichend verschlossen. Wenn die Befestigung nicht mehr benötigt würde, würde man ein größeres Loch allein aus optischen Gründen schließen. Die geringe Undichtigkeit, die durch das Loch eines Nagels entstünde, sei unschädlich. Die Gipsplatte als luftdichte Schicht habe den entscheidenden Vorteil, dass Beschädigungen der luftdichten Schicht jederzeit erkannt werden könnten, was bei einer Folie unter der Platte nicht der Fall wäre. Da bereits ohne Verklebung der raumumschliessenden luftdichten Schichten eine ausreichende Luftdichtigkeit gemessen worden sei, sei eine weitere Überprüfung aus der Sicht dieses Sachverständigen nicht erforderlich. Ein Verputz als luftdichte Schicht wäre auf der Fachwerkwand ungeeignet, weil aufgrund von Quellen und Schwinden der Hölzer Bewegungen in der Wand zu erwarten seien, die ein starrer Putz nicht aufnehmen könne.

Der Fall ist noch nicht abgeschlossen, da dieses Sachverständigengutachten von uns keinesfalls als Grundlage einer außergerichtlichen Einigung akzeptiert wird. Wir berichten diesen Fall, weil sich an ihm gleich mehrere für unsere Thematik typischen Probleme exemplarisch darstellen lassen:

Dies betrifft zunächst einmal die von dem Sachverständigen durchgeführten Messungen. Man stelle sich einmal vor, dieses Gutachten wäre im gerichtlichen Auftrag in einem Bauprozess erstattet worden - in diesem Falle hätte sicherlich nur noch eine geringe Chance dafür bestanden, dass dem Gericht oder dem Käufer und seinem Rechtsanwalt ohne zusätzliche sachverständige Beratung aufgefallen wäre, dass ein normgerecht durchgeführte BlowerDoor-Test das Abkleben von Steckdosen nicht vorsieht und dass die thermografische Untersuchung unter völlig ungeeigneten Witterungs- und Temperaturverhältnissen durchgeführt wurde. Die "Schönmessung" und die "Schönwetterthermografie" würden gegebenenfalls also über ein solches Gutachten Grundlage der tatsächlichen Feststellungen eines Gerichtsurteils, durch welches die Mängelrügen des Käufers als unbegründet zurückgewiesen würden.

Ebenso wenig wäre - wir bleiben noch bei der Fiktion, dass es sich um einen Prozessgutachten gehandelt hätte - zu erwarten, dass das Gericht, der Käufer und dessen Rechtsanwalt von sich aus darauf gekommen wären, wie sinnentstellend selektiv der Sachverständige in seinem Gutachten die für die Luftdichtheit einschlägige DIN 4108-7 zitiert und angewendet hat: Wie referiert, hat der Sachverständige aus dieser Norm ausschließlich jene Passage zitiert, in welcher Gipsfaser- und Gipskartonplatten generell als luftdicht und deshalb als der Herstellung einer Luftdichtheitsschicht in der Fläche geeignet beschrieben werden. Damit unterschlägt der Sachverständige gleichzeitig, dass die DIN 4108-7 eine Fülle weiterer Regelungen enthält, die wesentlich einschlägiger sind, nämlich:

- dass die zur Herstellung der Luftdichtheit verwendeten Materialien geeignet sein müssen, die im Gebäude zu erwartenden Bewegungen aufzunehmen, anderenfalls diese Bewegungen konstruktiv zu berücksichtigen sind;
- dass bei Mauerwerk die Herstellung ausreichender Luftdichtheit in der Regel nur durch Aufbringen einer Putzlage erreicht werden kann;
- dass bereits bei der Planung für jedes Bauteil der Hüllfläche die Luftdichtheitsschicht festzulegen ist;
- dass die raumseitige Bekleidung als Luftdichtheitsschicht wegen häufiger Durchdringungen in der Regel nicht geeignet ist; sowie schließlich
- dass dann, wenn die raumseitige Bekleidung (ausnahmsweise) doch als Luftdichtheitsschicht herangezogen wird, besondere Maßnahmen bei Durchdringen erforderlich sind (z.B. luftdichte Hohlwandinstallationsdosen).

Wären auch diese Bestimmungen der DIN 4108-7 in unserem Fall beachtet worden, wäre natürlich schnell klar gewesen: Bereits die Tatsache des Einbaus nicht luftdichter Steckdosen beweist hinreichend, dass der Bauträger die innenseitige Gipskartonplatte nicht absichtsvoll in seiner Planung als Luftdichtheitsschicht festgelegt hat. Wenn es allein durch das Abkleben der Steckdosen möglich ist, die Luftwechselrate im BlowerDoor-Test von rund 13/h auf 2,2/h zu senken, ist gleichzeitig klar, wie stark die innenseitige Gipskartonplatte von Außenluft hinterströmt ist. Dies legt dann - sarkastisch formuliert - die weitere Schlussfolgerung nahe, dass in diesem Fall die Gipskartonplatte also nicht nur Luftdichtheitsschicht, sondern gleichzeitig auch Wärmedämmung sein soll ... Beachtet man diese Hinterströmungen aber, dann ist gleichzeitig klar, dass auch die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Anschlüsse an die Fußböden ungeeignet sind, sofern nicht beabsichtigt sein soll, diese Hinterströmung auch noch in den Fußbodenaufbau einzuleiten.

Besonders schwer wiegen diese Mängel des Sachverständigengutachtens schließlich deshalb, weil es – wie zitiert - bei der Beschreibung des geschuldeten Bau-Solls in dem diesem Fall zu Grunde liegenden Notarvertrag wörtlich heißt: "Die DIN-Vorschriften sind einzuhalten".

Der zweite Aspekt, den wir an diesem Fall exemplarisch verdeutlichen wollen, ist rechtlicher Natur: Wie ebenfalls bereits zitiert, enthält auch dieser Notarvertrag diverse - für Bauträgerverträge typische - Einschränkungen der Baumängelrechte des Käufers (Beschränkung auf den Nacherfüllungsanspruch, Ausschluss von Schadensersatz oder Vertragsrücktritt bei fehlgeschlagener Nacherfüllung unter gleichzeitigem Verweis auf Minderung usw.). Nicht ausgeschlossen, da ohnehin nicht abdingbar, ist die Haftung des Bauträgers für Vorsatz oder Arglist. Richtig verstanden und genutzt kann die letztgenannte Regelung sehr hilfreich für Käufer und Bauherren sein, dies nämlich immer dann, wenn - wie vorliegend geschehen - der Auftraggeber in der Lage ist, die Mängel der Gebäudehülle bereits *vor der Abnahme* festzustellen

und diese Mängel dann auch noch vor der Abnahme rügt. Zwar bleibt es dem Bauträger bis zu Abnahme auch dann grundsätzlich unbenommen, die Arbeiten nach seinem eigenen Konzept fertigzustellen, weil der Bauherr bis zur Abnahme "nicht in den Bauablauf eingreifen" darf. Würde der Bauträger jedoch so verfahren und dem Auftraggeber das Gebäude dann mit jenen Mängeln übergeben, die der Bauherr bereits vor Abnahme gerügt hatte, dann würde diesen Bauträger automatisch die volle Haftung für *vorsätzliches* Herbeiführen der Baumängel treffen: Die frühzeitig Beanstandung macht ihn bösgläubig.

6.5. Der im Bauprozess gealterte Neubau: Eine kleine Geschichte von Experten, Expertisen, Nervenstärke und Durchhaltevermögen

Unser letzter Beispielfall wird keiner abschließenden Kommentierung bedürfen; sein Verlauf und die während seiner Bearbeitung vorgelegten Stellungnahmen und Expertisen verschiedener Fachleute sprechen für sich:

Ein Bauträger erschloss 1997 ein innerörtliches Areal und ließ es mit mehreren Einzel und Doppelhäusern in modularer Bauweise aus Raumelementen bebauen. Die Keller wurden in Betonbauweise örtlich errichtet. Die Häuser bestehen aus einem sog. Clip-Gebäudesystem, also aus einem Gebäudekern in der Mitte sowie aus Wohnraumteilen, die in Holzbauweise seitlich an diesen Kern angebaut werden. Die Clip-Raumelemente beinhalten die gesamte Gebäudetechnik, also insbesondere Küchen, Bäder und Toiletten. Die Häuser haben insgesamt drei Geschosse, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss (Dachspitz). Die Dachgeschosse sind unterschiedlich ausgebaut. In der Mehrzahl der Fälle können sie zu einem Wohngeschoss ausgebaut werden.

Bereits mit Bezug der Häuser wurden von den Bewohnern Zegerscheinungen und der Eintritt kalter Luft bemängelt. In den Jahren 1998 und 1999 stellten wir (Anm.: Verfasser *Köpcke* war an diesem Fall *nicht* beteiligt) Leckagen und Wärmebrücken in allen Geschossen fest, woraufhin teilweise Nachbesserungen vorgenommen wurden. Die von uns bemängelten Hinterströmungen der Wärmedämmung, d. h. Außenluftströme zwischen der Innenverkleidung und der Wärmedämmung wurden ignoriert.

Zur Rechtfertigung ihrer Haltung legte die ausführende Firma ein Schreiben des Landesinnungsverbands des Bayerischen Zimmererhandwerks vor, das sich seinerseits auf ein Schreiben des Forschungsinstituts für Wärmeschutz e. V. München bezog.

Im Schreiben des Landesinnungsverbandes vom 21.05.1999 hieß es u.a. wörtlich:

"Im Ergebnis stellen wir fest, dass an den zur Rede stehenden Bauvorhaben die zulässigen Luftwechselraten auf der Grundlage der DIN V 4108-7 mehr oder weniger überschritten werden. Bei den Messungen wurden die entsprechenden Randbedingungen nach ISO 9972 beachtet. Typische Leckagewege sind im einzelnen aufgelistet und nach Strömungsgeschwindigkeiten bewertet. Die oft

gestellte Frage – wie viel m/s sind denn erlaubt? – lässt sich dahingehend nicht beantworten. Die Größe der Strömungsgeschwindigkeit hängt von der Größe und Form der Leckage ab.

Grundsätzlich gilt zunächst für die Bestimmung der Luftdichtheit, dass am fertig gestellten Objekt gemessen wird, d. h. wenn ggf. mehrere Schichten für den inneren Abschluss vorhanden sind, wird die raumseitige Schicht aus luftdichten Baustoffen (z. B. auch Gipsbauplatten etc.) dem Prüfverfahren zugrunde gelegt. Nachdem im gegebenen Fall ein Leckagenachweis vorliegt, die Leckagewege überwiegend offen bzw. zugänglich sind, empfehlen wir, zunächst diese dauerhaft luftdicht zu schließen. Die Luftdichtheit ist anschließend durch eine erneute Luftdurchlässigkeitsmessung zu überprüfen. Liegen die Messwerte dann innerhalb der gemäß DIN 4108-7 zulässigen Grenzen, sind die Anforderungen an den „Stand der Technik“ in punkto Luftdichtheit erfüllt. Es besteht daher kein Grund, Teile der Innenbekleidung auszubauen oder die Innenbauteile entsprechend zu perforieren, um letztendlich sämtliche Leckagewege aufzuspüren. Innenbekleidungen, wie z. B. Gipskartonplatten, gehören unabhängig von der Qualität vorhandener Dampfsperren/Luftdichtheitsschichten zur Gebäudeabdichtung. Als Anlage erhalten Sie auch eine entsprechende Stellungnahme vom FIW, die unsere vorstehenden Ausführungen dahingehend bestätigen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen, Verbandsservicebereich Technik und Umwelt“

Das hiermit angesprochene Schreiben des Forschungsinstituts für Wärmeschutz e.V. München (FIW) vom 16.07.1998 hat u.a. folgenden Wortlaut:

„Werden Messungen der Luftdichtheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen nach ISO 9972 durchgeführt, wird das Gebäude im übergebenen baufertigen Zustand geprüft. Der Ausbau oder die Perforierung irgendwelcher Innenbauteile ist dabei unzulässig. Innenbeplankungen, wie z. B. Gipskartonplatten, gehören unabhängig von der Qualität vorhandener Dampfsperren/Luftdichtheitsschichten zur Gebäudeabdichtung. Diese Feststellung wird auch von NABau – AK 00.89.12 „Luftdichtheit von Gebäuden und Bauteilen“ vertreten. Darüber hinaus werden nicht umsonst in DIN V 4108-7 unter „Materialien für Luftdichtheitsschichten“, Holzwerkstoffe, Gipsfaser- oder Gipskartonplatten-Bauplatten und Faserzementplatten als luftdicht beschrieben.

Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V.“

Nachdem wir diesen Argumentationen widersprochen hatten, nahm der Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks mit Schreiben vom 25.06.1999 ein weiteres Mal Stellung; dort hieß es jetzt u.a.:

„... in der vorbezeichneten Angelegenheit ist nach Prüfung der Unterlagen, insbesondere zu den Ausführungen des SV Dr. Nein (Schreiben vom 17.06.1999) wie folgt Stellung zu nehmen.

Als Anlage unseres Schreibens vom 21. Mai 1999 haben wir Ihnen eine Stellungnahme des FIW übergeben. In der Stellungnahme wird u. a. auf den Arbeitskreis (AK) 00.89.12 „Luftdichtheit von Gebäuden und Bauteilen“ des NABau verwiesen. Die Endfassung dieser Ausschussarbeit liegt derzeit in englischer Sprache vor. Eindeutig wird darin festgelegt, dass die Prüfungen der Luftdurchlässigkeit im Endstadium, also an der fertig gestellten Leistung zu erfolgen hat. Die von uns vertretene Auffassung, wonach das Gebäude im übergebenen baufertigen Zustand geprüft wird, wird somit eindeutig bestätigt. Das schließt selbstverständlich mit ein, dass Gipsbauplatten als innere raumseitige Beplankung oder Bekleidung zur Herstellung der luftdichten Ebene mit herangezogen werden können. Die im Schreiben des SV Dr. Nein auf Seite 2, Absatz 2 ff. getroffenen Feststellungen sind nicht zutreffend. Dr. Nein geht von falschen Annahmen aus. Wie soll eine Wärmedämmung, wenn die Innenbeplankung luftdicht ausgeführt ist, von kalter Luft „hinterströmt“ werden? Wo konvektive Strömung nicht stattfinden kann, gibt es unseres Erachtens auch keine Wärmeverluste, es kann auch kein Feuchtetransport aus der Raumluft stattfinden. Undichte Steckdosen können ggf. durch luftdichte Hohlraumsteckdosen ersetzt werden.

Für Anschlüsse, bei denen aufgrund der verwendeten Bekleidungsmaterialien nur geringe Bauteilverformungen aufzunehmen sind (z. B. Gipsbauplatten), können als Fugendichtungsmaterialien geeignete Klebebänder (deren gibt es mittlerweile einige) sowie dauerelastische Fugendichtungsmassen (z. B. Silikone) verwendet werden. Als „luftdicht“ gelten Stoffe mit einer durchströmenden Luftmenge von 0,1 cbm/m²/h, gemessen mit einem Druckunterschied von 50 Pascal. Gipskartonplatten (Luftdurchlässigkeit 0,002 x 0,03 cbm/m²/h) unterschreiten diesen Wert um ein Vielfaches. (Auf den Vergleich mit einer Raufasertapete ist nicht näher einzugehen!) Im Prinzip ist unseren Ausführungen vom 21. Mai 1999 in Bezug auf den technischen Inhalt nichts Wesentliches hinzuzufügen. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass Ihrem Unternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung (Sanierung wie von Ihnen vorgeschlagen) gegeben werden muss. Letztlich wird der „Erfolg“ geschuldet und der liegt z. B. dann vor, wenn nach der Nachbesserung der n50-Wert innerhalb einer Luftwechselrate 3,0 liegt. Abschließend wäre noch anzumerken, dass Art und Umfang einer Mängelbestätigung dem Unternehmen überlassen bleibt, wenn durch die gewählte Methode der Erfolg ebenso garantiert wird. Mit freundlichen Grüßen, Verbandsservicebereich Technik und Umwelt“.

So fachlich bestärkt, führte der Bauträger die von uns geforderten Nachbesserungen überwiegend nicht durch, sondern beließ bei einigen kleineren Arbeiten von nachrangiger Bedeutung. Die Hauseigentümer klagten dennoch, woraufhin in den Jahren 2003 und 2005 ein gerichtlich angeordnetes Sachverständigengutachten erstellt wurde. Der der Begutachtung zu Grunde gelegte gerichtliche Beweisbeschluss ist lesenswert, da er durchaus als Mustertext für unsere Thematik Verwendung finden kann:

„Die Wohnhäuser der Antragsteller haben in der Konstruktion Undichtigkeiten, was an durchgängigen Wärmebrücken und großflächigen Leckagen im Bereich der

Bauteilanschlüsse sichtbar ist. Dies führt zu erheblichen Wärmeverlusten und lässt Bauschäden durch Kondensat erwarten. Diese Mängel waren von Anfang an vorhanden. Der Sachverständige soll sich dazu äußern, wie diese Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen sind und soll die hierfür erforderlichen Kosten ermitteln.“

Das Ergebnis des Gerichtsgutachtens war eindeutig; als zur Beseitigung der von uns gerügten Mängel, die der Sachverständige bestätigte, wurden u.a. folgende Maßnahmen als notwendig bezeichnet:

„Es ist daher eine vollständige Überarbeitung der wärmeübertragenden Wandflächen (Außenwände) der an das Clip-System angestellten Raumteile erforderlich. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen: Entfernen der raumseitigen Wandverkleidungen an den senkrechten Wänden und an den Dachschrägen, Öffnen der Dampfsperre, Ergänzen der Wärmedämmung in Bereichen mit Wärmebrücken, insbesondere an Durchdringungspunkten, Anbringen und luftdichtes Anschließen der Dampfsperre sowohl in den Deckenbereichen als auch am Fußboden, Anbringen der raumseitigen Wandverkleidungen an den senkrechten Wänden und an den Dachschrägen, Tapezieren und ggf. Streichen der Wandflächen und der Dachschrägen, Abdichten der Installationsschächte bei der Treppe und dem Badezimmer zwischen den einzelnen Stockwerken, insbesondere zum Kellergeschoss, Abdichten der Tür zum Kellergeschoss, Abdichten der Treppe zwischen EG und OG (Treppe über der Kellertreppe), Nachstellen der Fenster und Fenstertüren, so dass die Flügel wieder ausreichend dicht an den Rahmen anliegen, Überprüfung der Fugen zwischen den einzelnen Geschossen der Clip-Module; hierzu sind außenseitig die angebrachten Fugendeckenleisten zu entfernen; die Fugenabdichtungen sind ggf. zu überarbeiten. Es wird empfohlen, den Erfolg der Abdichtungs- und Dämmmaßnahmen mit dem Blower-Door-Verfahren und der Infrarotthermografie nachzuweisen.“

Auch diese Zeilen eignen sich als Mustertext - sie gehören all jenen in ihr Stammbuch geschrieben, die eine frühzeitige Überprüfung der luftdichten Ebene vor Ausführung der innenseitigen Raumverkleidung mit Leckageortung und sofortiger Leckagebeseitigung für entbehrlich halten und immer noch glauben (möchten), dass ein normgerecht durchgeführte BlowerDoor-Test ein werksvertragsrechtlich relevanter Qualitätsnachweis sein könnte: Hier kann nachgelesen werden, was regelmäßig Folge einer solchen Fehleinschätzung sein wird.

Fazit: Nach 10 (!) Jahren Nervenkrieg und einem Kostenaufwand von allein rund 18.000 € Kosten für das Gutachten wird jetzt nachgebessert. Die Instandsetzungskosten wurden pro Gebäude auf 15.000,00 bis 21.000,00 € geschätzt. Unsere Hochachtung gilt den nervenstarken Hauseigentümern.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Aus all dem folgt aus unserer Sicht insbesondere:

Das Bauwerkvertragsrecht des BGB ist so konzipiert, dass es eigentlich resistent sein müsste gegen unzulässiges Eindringen technischer Normen. Dass gleichwohl technischen Normen in der Baupraxis und erst recht im Bauprozess nach dem subjektiven Eindruck der meisten Beteiligten überragende Bedeutung beigemessen wird, ist Ausdruck nicht eines schlechten Gesetzes, sondern vielmehr schlechter Verträge. Jeder, der einen Bauwerkvertrag abschließt, unterwirft sich letztendlich nur jenen technischen Regelwerken, deren Anwendbarkeit er selbst zustimmt. Wer eine solche Zustimmung allerdings leichtfertig erteilt, darf sich später auch nicht beklagen, wenn er dann von technischen Regelwerken "erschlagen" wird.

8. Literaturverzeichnis

Adomeit, Klaus: Gesetzesauslegung in Zeiten abnehmender Gesetzesqualität. Bielefeld 1998.

Fuchs, Thomas: Die Konkretisierung rechtlicher Anforderungen durch technische Regeln. Manuskript vom 10.09.2005, zitiert nach: <http://delegibus.com/2005,9.pdf>

Herig, Norbert: Praxiskommentar VOB, Teile A, B, C. 3. Aufl., Neuwied 2007.

Holtschneider, Rainer: Normenflut und Rechtsversagen. Wie wirksam sind rechtliche Regelungen? Baden-Baden 1991.

Hee-Won Kang: Gesetzesflut und rechtsfreier Raum. Jur. Diss.; Freiburg/Pfaffenweiler 1990.

Hegner, Hans-Dieter / Vogler, Ingrid: Energieeinsparverordnung EnEV – für die Praxis kommentiert. Berlin 2002.

Ingenstau, Heinz / Korbion, Hermann (jetzt hrsg. von Locher, Horst / Vygen, Klaus): VOB Teile A und B. Kommentar. 16. Aufl., Neuwied 2007.

Kapellmann, Klaus D.: Der BGH und die "Konsoltraggerüste" - Bausollbestimmung durch die VOB/C oder die "konkreten Verhältnisse" ? In: NJW 2005, 182 – 188.

Kirchhof, Paul: Das Gesetz der Hydra. Gebt den Bürgern ihren Staat zurück ! München 2006.

Kniffka, R. / Koeble, W.: Kompendium des Baurechts. 2. Aufl., München 2004.

Köpcke, Ulf: Der "Stand der Technik" - taugliches Qualitätskriterium für luftdichte Gebäudehüllen? In: Tagungsreader zum 9. BlowerDoor-Symposium des e.u.z., Springe-Eldagsen 2004, 49-88.

Mantl, Wolfgang: Aufriß der Problemlage. In: *Mantl, Wolfgang (Hrsg.):* Effizienz der Gesetzesproduktion. Abbau der Regelungsdichte im internationalen Vergleich. Wien 1995, 17 - 58.

Molkenbur, Gerhard: Gemeinschaftsrecht und Normenharmonisierung im Baurecht. Zur Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie. Münster 1991.

Quack, Friedrich: Zur Leistungsbeschreibung im Bauvertrag. In: ZfBR 2003, 315 - 319.

Quack, Friedrich: Über die Untauglichkeit aller Versuche, die VOB/C vor der Auslegung des Einzelvertrages zu retten. In: ZfBR 2005, 427 - 428. Zitierweise: Quack 2005a.

Quack, Friedrich: Was ist eigentlich vereinbart, wenn die VOB/C nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde ? In: ZfBR 2005, 731 - 732. Zitierweise: Quack 2005b.

Quack, Friedrich: Warum ein privater oder kommerzieller Auftraggeber die VOB/A gar nicht und die VOB/C nur mit Einschränkungen vereinbaren sollte. In: BauR 2003, 1290 – 1294.

Rath, Christian / Brendle, Uwe: Die Zukunft der Normung im Bauwesen - Analyse und Reformvorschläge. In: BauR 1997, 575 - 590.

Scheer, Joachim (et al.): Normenflut gegen Ingenieurverstand. Öffentlicher Aufruf der Spitzenverbände deutscher Ingenieure vom Sommer 2003, in: Deutsches Ingenieurblatt 7/8 2003, 26 - 27.

Schulze-Hagen, Alfons: Die Bindungswirkung technischer Normen und der Anscheinsbeweis im Baurechtsprozess. In: Festschrift für Prof. Ulrich Werner zum 65. Geburtstag. Neuwied 2005, 355 - 366. Hier zitiert nach: delegibus.com/2004 als Manuskript von 30.10.2004.

Seibel, Mark: Mangelhafte Bauleistung und „allgemein anerkannte Regeln der Technik“. In: ZfBR 2006, 523 – 528.

Tempel, Otto: Die Einbeziehung der VOB/B und VOB/C in den Bauvertrag. Zugleich ein Beitrag zum Erfordernis der "Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme" i.S. von § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB. In: NZBau 2003, 465 – 470.

Weise, Stefan: Von "Typen" und anderen Auslegungshilfen beim Bauvertrag. In: NJW-Spezial 2005, 357 - 358.

Werner, Frank: Eurocodes - Errungenschaft oder Auslaufmodell ? Bauhaus-Universität Weimar, Internet-Langfassung des Vortragsskripts, September 2004.

Werner, Ulrich / Pastor, Walter: Der Bauprozess. 11. Aufl., München / Unterschleißheim 2005.